



An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und  
Umwelt  
der Stadt Erkelenz

## **Durchführung von Rats- und Ausschusssitzungen**

Coronaschutzverordnung NRW vom 29. September 2022

Die bisherige Teilnahmeregelung („3G-Regel“) und die Verpflichtung zum Tragen einer Maske sind entfallen.

### **Allgemeine Verhaltensempfehlungen zum Infektionsschutz** (vgl. Anlage 1 zur Coronaschutzverordnung):

Ein Kontakt mit anderen Personen sollte unbedingt vermieden werden, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder eine akute Infektion vorliegen.

In Innenräumen und dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, kann das Risiko einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen oder Aerosole durch das Tragen einer medizinischen Maske - oder noch wirksamer durch das Tragen einer FFP2-Maske - erheblich reduziert werden. Gerade in Innenräumen mit vielen unbekanntenen Personen wird daher das Tragen einer Maske bis auf Weiteres empfohlen.

Bei Begegnungen mit fremden Personen und auch bei zufälligen kurzen Kontakten mit Bekannten sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

23.11.2022

## **Einladung**

Hiermit lade ich Sie zur **15. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt** ein.

---

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 07.12.2022, 18:00 Uhr

**Ort, Raum:** Altes Rathaus, Markt 25, 41812 Erkelenz

---

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Betriebsleitung
- 2 Sachstandsbericht Klimaschutz und Umwelt
- 3 Mitteilungen über lfd. Baumaßnahmen
- 4 **Angelegenheiten Klimaschutz und Umwelt**
  - 4.1 Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung in Erkelenz 2023  
Vorlage: RKS/017/2022
  - 4.2 Klima-Check für politische Beschlussvorlagen  
Vorlage: RKS/018/2022
- 5 Energiebericht 2021  
Vorlage: /013/2022
- 6 **Angelegenheiten Tiefbauamt**
  - 6.1 ARA Erkelenz  
Siebanlage Abschlag Staustufe III zum Retentionsbodenfilter  
hier: Baubeschluss  
Vorlage: A 66/460/2022
  - 6.2 Fortschreibung Straßen- und Wegekonzept Stadtgebiet Erkelenz gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz  
Vorlage: A 66/461/2022

### Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Betriebsleitung

## **2      Angelegenheiten Denkmalpflege**

- 2.1      Gewährung von Zuschüssen für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen an privaten  
Denkmälern  
Vorlage: A 63/006/2022

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Josef Dederichs  
Ausschussvorsitzender



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: RKS/017/2022
Federführend: Referat für Klimaschutz	Status: öffentlich AZ: Datum: 21.11.2022 Verfasser: Oliver Franz
<b>Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung in Erkelenz 2023</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.12.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
08.12.2022	Haupt- und Finanzausschuss
14.12.2022	Rat der Stadt Erkelenz

**Tatbestand:**

Der Rat der Stadt Erkelenz hat am 29.09.2021 erstmals ein Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung in Erkelenz in Höhe von 45.000 Euro für 2022 beschlossen, um das Klimaschutzengagement der Bürgerschaft zu unterstützen. Das Programm umfasst Fördertatbestände aus den Bereichen Mobilität, Bauen und Sanieren, Erneuerbare Energien, Klimafolgenanpassung & Biodiversität und Nachhaltiger Konsum. Die Förderbedingungen sind in einer Richtlinie geregelt, die im Januar 2022 in Kraft getreten ist und zum 31.12.2022 endet. Für die Fortführung des Förderprogramms muss eine neue Richtlinie beschlossen werden, die sinnvollerweise auf den bisher gemachten Erfahrungen aufbaut. Dazu wurde dem Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umweltschutz am 14.09.2022 von der Verwaltung eine Evaluation vorgelegt und Empfehlungen ausgesprochen.

Das Förderprogramm 2022 wurde von der Bürgerschaft angenommen und hat sich bewährt. Die Fördertatbestände sollten daher aus Sicht der Verwaltung fortgeführt werden. Als ergänzender Fördertatbestand wird die Förderung von Fahrradanhängern vorgeschlagen. Die Fördermittel von 45.000 € wurden in 2022 vollständig abgerufen. Bei einigen Fördertatbeständen war die Nachfrage deutlich größer als das zur Verfügung stehende Budget.

Die Verwaltung empfiehlt daher, wie bei der Konzeption des Förderprogramms in 2021 vorgesehen, die Mittel in 2023 auf 90.000 Euro aufzustocken und die Teilbudgets für unterschiedliche Fördertatbestände entsprechend den Erfahrungen in 2022 für 2023 wie folgt anzupassen (Mobilität 15.000 €, Bauen und Sanieren 10.000 €, Erneuerbare Energien 45.000 €, Klimaanpassung & Biodiversität 15.000 €, Nachhaltiger Konsum 5.000). Weitere Anpassungen wurden in einen Richtlinienentwurf für 2023 eingearbeitet und den Fraktionen am 22.10.2022 mit der Möglichkeit zur Anmeldung von Änderungswünschen zugesandt. Es sind keine Änderungswünsche eingegangen.

Die Verwaltung empfiehlt, die beiliegende Richtlinie zum Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung in Erkelenz für das Jahr 2023 zu beschließen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Die beiliegende Richtlinie zum Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung in Erkelenz für das Jahr 2023 wird beschlossen. Die Umsetzung ist abhängig von der Genehmigung des Haushalts 2023.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten für die Fördermittel in Höhe von 90.000 Euro für das Jahr 2023.

**Anlage:**

Richtlinie zum Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung in Erkelenz für das Jahr 2023.

# Richtlinie zum Förderprogramm „Klimaschutz & Klimaanpassung“ in Erkelenz

## **Förderprogramm Klimaschutz 2023**

**ERK  
EL  
ENZ**

## **1. Förderzweck – die Ziele**

Die Stadt Erkelenz ist seit vielen Jahren im Klimaschutz engagiert und hat das Ziel, bis spätestens 2045 klimaneutral zu werden. Die dazu notwendige Minderung der Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, effizientere Energienutzung und den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden. Die Stadtverwaltung geht mit der energetischen Modernisierung der städtischen Liegenschaften und der Umstellung des städtischen Fuhrparks auf Elektromobilität mit gutem Beispiel voran und strebt an, bereits bis 2030 klimaneutral zu sein. Diese direkt steuerbaren Treibhausgasemissionen machen allerdings nur 2 % der Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet aus. Die lokalen Klimaschutzziele können daher nur erreicht werden, wenn alle Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige Akteure in Erkelenz sich engagieren und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Mit dem Förderprogramm Klimaschutz & Klimaanpassung in Erkelenz möchte die Stadt das persönliche Engagement innerhalb der Bürgerschaft unterstützen und die Aufmerksamkeit für das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung stärken.

Ziele des Förderprogramms sind:

- Lokale Klimaschutzmaßnahmen zu initiieren und damit zur Treibhausgasminderung und Anpassung an die Folgen des Klimawandels beizutragen
- Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept voranzutreiben
- Das Klimaschutzengagement der Bürgerschaft zu honorieren und zu stärken
- Best Practice Beispiele zur Nachahmung zu generieren und durch Öffentlichkeitsarbeit sichtbar zu machen
- Durch die Breite der geförderten Maßnahmen aufzuzeigen, dass Bürgerinnen und Bürger sich beim Klimaschutz einbringen können

## **2. Antragsberechtigt sind**

- ausschließlich Privatpersonen (keine Unternehmen oder Institutionen)
- alle Personen, die in Erkelenz gemeldet sind
- Personen, die Immobilien in Erkelenz besitzen, wenn für diese Immobilien Förderung beantragt wird

## **3. Fördertatbestand und Höhe der Förderung**

Die Förderung umfasst Fördertatbestände in den Bereichen

- Mobilität
- Bauen und Sanieren
- Erneuerbare Energien
- Klimaanpassung und Biodiversität
- Nachhaltiger Konsum

Die Fördertatbestände, die Förderhöhe, die zu erfüllenden Bedingungen sowie die zu erbringenden Nachweise sind nachfolgend in der Richtlinie geregelt.

### 3.1 Mobilität

Der Verkehrssektor ist in Erkelenz für 34 % der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Ein wichtiger Baustein für eine nachhaltigere Mobilität auf lokaler Ebene ist die vermehrte Nutzung des Fahrrades und elektrisch unterstützter Fahrräder sowie die Reduzierung des Autoverkehrs.

Mobilität	
<b>Fördertatbestand</b>	Lastenfahrrad (mit oder ohne Elektro-Antrieb)
<b>Förderhöhe</b>	25% des Kaufpreises, max. 750,- Euro
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es werden nur Lastenfahrräder gefördert, die serienmäßig vom Hersteller montierte Vorrichtungen haben, um Kinder vorschriftsgemäß zu befördern oder Gegenstände vorschriftsgemäß zu transportieren</li> <li>• Nutzlast von mindestens 60 kg ohne Fahrer</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung oder Leasingvertrag</li> <li>• Technische Daten des Lastenrads und Foto</li> <li>• Bei Elektro-Antrieb: Nachweis Ökostrombezug</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Lastenfahrrad (mit oder ohne Elektro-Antrieb) <u>als Autoersatz</u>
<b>Förderhöhe</b>	50% des Kaufpreises, max. 1.500,- Euro
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es werden nur Lastenfahrräder gefördert, die serienmäßig vom Hersteller montierte Vorrichtungen haben, um Kinder vorschriftsgemäß zu befördern oder Gegenstände vorschriftsgemäß zu transportieren</li> <li>• Nutzlast von mindestens 60 kg ohne Fahrer</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung oder Leasingvertrag</li> <li>• Technische Daten des Lastenrads und Foto</li> <li>• Bei Elektro-Antrieb: Nachweis Ökostrombezug</li> <li>• Nachweis über Abschaffung eines Autos (Abmeldung, Kaufvertrag)</li> <li>• Motivations- und Erfahrungsbericht mit Foto für die städtische Homepage</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	E-Bike / Pedelec / Fahrrad
<b>Förderhöhe</b>	20% des Kaufpreises, max. 250,- Euro
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung von E-Bikes, Pedelecs und Fahrrädern, die für regelmäßige Fahrten eingesetzt werden und die ansonsten mit dem PKW zurückgelegt würden: Einsatz für Arbeits- oder Ausbildungswege (keine Förderung von reinen „Freizeiträdern“)</li> <li>• Kauf oder Leasing bei regionalen Fahrradhändlern (Umkreis 30 km um Erkelenz)</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung oder Leasingvertrag</li> <li>• Bei Elektro-Antrieb: Nachweis Ökostrombezug</li> <li>• Bescheinigung vom Arbeitgeber oder der Ausbildungsstätte über die Nutzung für den Arbeits-/Ausbildungsweg oder schriftliche</li> </ul>

	Einzelbegründung über die regelmäßige Nutzung, die PKW- Fahrten ersetzen
<b>Fördertatbestand</b>	Fahrradanhänger für Lastentransport oder Kinderbeförderung
<b>Förderhöhe</b>	25% des Kaufpreises, max. 200,- Euro Förderungen unter 50 Euro kommen nicht zur Auszahlung (Bagatellgrenze)
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Serienmäßig konzipierte Anhänger für Fahrräder und Pedelecs mit einer Zuladung von mindestens 40 kg</li> <li>• Nicht förderfähig sind Eigenbauten</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung des Fachbetriebs</li> <li>• Foto des Fahrradanhängers</li> </ul>

### 3.2 Bauen und Sanieren

27 % der Treibhausgasemissionen in Erkelenz entstehen in privaten Haushalten. Ein großer Teil davon bei der Erzeugung von Heizungswärme. Daher ist es wichtig, durch energetische Sanierungen der Gebäude den Wärmebedarf zu senken und die Heiztechnik zu optimieren. In diesem Bereich existieren zudem umfangreiche Förderprogramme des Bundes, über die man sich im Rahmen einer Energieberatung informieren kann.

<b>Bauen und Sanieren</b>	
<b>Fördertatbestand</b>	Sanierung eines Bestandsgebäude zum Effizienzhaus KfW 70 Standard
<b>Förderhöhe</b>	pauschal 1.500,- Euro
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gilt nur für Bestandsgebäude</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fördermittelnachweis der KfW oder Bestätigung des KfW 70 Standards durch einen qualifizierten Energieberater oder Architekten</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Sanierung eines Bestandsgebäude zum Effizienzhaus KfW 55 Standard
<b>Förderhöhe</b>	pauschal 3.000,- Euro
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gilt nur für Bestandsgebäude</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fördermittelnachweis der KfW oder Bestätigung des KfW 55 Standards durch einen qualifizierten Energieberater oder Architekten</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Energetische Sanierung : Tausch von Fenstern und Türen
<b>Förderhöhe</b>	pauschal 100,- € pro Fenster; 200,- € pro Tür; max. 1.000,- € gesamt
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gilt nur für Bestandsgebäude</li> <li>• Gilt nur für Türen und Fenster, die eine beheizte Wohnung nach außen abgrenzen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Balkon- und Terrassentüren zählen als Fenster</li> <li>• Einbau durch beauftragte Fachfirma aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz)</li> <li>• Energieberatung durch die Verbraucherzentrale NRW (kostenlos) oder einen anderen qualifizierten Energieberater vor Auftragserteilung an den Handwerker. Eine Beratung durch die ausführende Fachfirma ist nicht ausreichend</li> <li>• Fenster/Glastüren: <math>U_w</math>-Wert 0,95 W/m<sup>2</sup>K oder besser</li> <li>• Türen: <math>U_d</math>-Wert 1,3 W/m<sup>2</sup>K oder besser</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis einer unabhängigen Energieberatung zum geförderten Sachverhalt vor Auftragserteilung an den Handwerker. Eine Beratung durch die ausführende Fachfirma ist nicht ausreichend.</li> <li>•</li> <li>• Rechnung des Fachbetriebs mit technischen Angaben und Herstellernachweis der <math>U_w</math>- bzw. <math>U_d</math>-Werte zu den Fenster und Türen</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Heizungspumpentausch
<b>Förderhöhe</b>	pauschal 100,- € pro Heizungspumpe
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gilt nur für den Heizungspumpentausch für Bestandsanlagen (keine Förderung von Pumpen neuer Heizungsanlagen)</li> <li>• Einbau durch beauftragte Fachfirma aus der Region (Umkreis 30 km von Erkelenz)</li> </ul>
<b>Nachweis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung des Fachbetriebs</li> </ul>

### 3.3 Erneuerbare Energien

Ein wichtiger Baustein der Energiewende ist die Erzeugung von erneuerbaren Energien, vor allem vom Strom, aber auch von Wärme. Private Photovoltaik- und Solarthermieanlagen können dazu einen erheblichen Beitrag leisten.

<b>Erneuerbare Energien</b>	
<b>Fördertatbestand</b>	Photovoltaikanlage (Dach/Fassade)
<b>Förderhöhe</b>	100,- € pro kWp installierte Leistung, max. 1.000 € gesamt
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dach oder Fassadenmontage</li> <li>• Energieberatung durch die Verbraucherzentrale NRW (kostenlos) oder einen anderen qualifizierten Energieberater vor Auftragserteilung an den Handwerker. Eine Beratung durch die ausführende Fachfirma ist nicht ausreichend.</li> <li>• Nicht für KfW 40 Plus oder Passivhaus Plus Häuser, wenn dafür Fördermittel bezogen wurden</li> <li>• Einbau durch beauftragte Fachfirma aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz)</li> </ul>

<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis einer unabhängigen Energieberatung zum geförderten Sachverhalt vor Auftragserteilung an den Handwerker. Eine Beratung durch die ausführende Fachfirma ist nicht ausreichend.</li> <li>• Rechnung des Fachbetriebs aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz)</li> <li>• Auszug aus dem Marktstammdatenregister, aus der die Inbetriebnahme der Anlage hervorgeht.</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Stecker-Solar-Geräte bis 0,6 kWp
<b>Förderhöhe</b>	pauschal 100,- €
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung über die Anschaffung des Geräts</li> <li>• Foto der installierten Anlage</li> </ul>
<b>Hinweis:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Stecker-Solaranlage muss beim Netzbetreiber angemeldet und im Marktstammdatenregister eintragen werden.</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Solarthermische Anlagen
<b>Förderhöhe</b>	pauschal 500,- € für Anlagen zur Warmwasserbereitung pauschal 1.000,-€ für Anlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gilt nur für Bestandsgebäude</li> <li>• Energieberatung durch die Verbraucherzentrale NRW (kostenlos) oder einen anderen qualifizierten Energieberater vor Auftragserteilung an den Handwerker.</li> <li>• Einbau durch beauftragte Fachfirma aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz)</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis einer Energieberatung zum geförderten Sachverhalt vor Auftragserteilung an den Handwerker</li> <li>• Rechnung des Fachbetriebs aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz)</li> </ul>

### 3.4 Klimafolgenanpassung und Biodiversität

Als Folge des globalen Klimawandels werden Wetterextreme wie Hitze und Starkregenereignisse zunehmen. Zudem stellt die seit Jahren abnehmende Pflanzenvielfalt sowie das Insektensterben eine große Herausforderung dar. Mit vielen kleinen Maßnahmen im Haus- und Gartenbereich können auf lokaler Ebene positive Effekte zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und die Stärkung der Biodiversität erreicht werden.

<b>Klimafolgenanpassung und Biodiversität</b>	
<b>Fördertatbestand</b>	Dachbegrünung
<b>Förderhöhe</b>	20,- €/m <sup>2</sup> , maximal 1.000,- € gesamt für Pflanzen-, Material- und Baukosten

<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dachbegrünung mit Substratauflage von mindestens 8 cm</li> <li>• Bepflanzung mit mehrjährigen vorzugsweise heimischen Pflanzen</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung des Fachbetriebs aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz)</li> <li>• Erfahrungsbericht mit Darstellung des Substrataufbaus und Foto des Förderobjekts (vorher/nachher)</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Fassadenbegrünung
<b>Förderhöhe</b>	10,- €/m <sup>2</sup> , maximal 1.000,- € gesamt für Pflanzen-, Material- und Baukosten
<b>Bedingungen</b>	<p>Förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme, Pergolen sowie Pflanzen und Pflanzmaßnahmen</li> <li>• Es werden nur Pflanzen gefördert, die nur mit einer Rankhilfe gedeihen</li> <li>• keine Förderung von Pflanzkübeln</li> <li>• Förderfähig sind auch vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von Bodenversiegelungen, aber keine Fassadensanierung,</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung des Fachbetriebs aus der Region (Umkreis 30 km von Erkelenz)</li> <li>• Erfahrungsbericht und Foto des Förderobjekts (vorher/nachher)</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Rückbau Schottergärten /Entsiegelung von Flächen und Begrünung
<b>Förderhöhe</b>	30% der förderfähigen Kosten, maximal 1.000,- €
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwandlung von artenarmen und hitzebildenden Schotterflächen oder anderweitig versiegelten Flächen in hochwertige Lebensräume (mindestens 5 m<sup>2</sup> zusammenhängend)</li> <li>• Förderfähig sind der Rückbau und Abtransport von Schotter sowie der anschließende Auftrag von Mutterboden und die Bepflanzung, jedoch keine neuen baulichen Maßnahmen wie Zäune oder Gehwegplatten</li> <li>• Gilt nicht für Maßnahmen, mit denen ein durch den Bebauungsplan sowieso vorgeschriebener Zustand hergestellt wird</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung des Fachbetriebs aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz) oder bei Eigenleistung die Rechnung der Sachkosten</li> <li>• Dokumentation mit Fotos (vorher/nachher)</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Anlage zur Regenwasser-Nutzung
<b>Förderhöhe</b>	20% der förderfähigen Kosten, max. 1.000,- € gesamt
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage zur Regenwassernutzung von mindestens 2 m<sup>3</sup> bzw. 2.000 Litern Hinweis: Einbau von Zwischenzähler für Berechnung der Kanalgebühren mit Ausnahme der Nutzung zur Gartenbewässerung</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung des Fachbetriebs</li> <li>• Dokumentation mit Fotos</li> </ul>

### 3.5 Nachhaltiger Konsum

Der Kauf und die Nutzung von Konsumgütern aller Art hat große Auswirkungen auf den Klimawandel und auf den Verbrauch knapper Ressourcen. Die Herstellung, der Transport, die Nutzung wie auch die Entsorgung von Gütern des Alltags haben Folgen für die Umwelt. Durch bewusste Kaufentscheidungen kann man daher aktiv zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen.

Nachhaltiger Konsum	
<b>Fördertatbestand</b>	Stoffwindeln
<b>Förderhöhe</b>	100,- € pro Kind und Jahr
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder im Windelalter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr</li> <li>• Förderung über maximal 3 Jahre</li> <li>• Stoffwindeln im Sinne von keine Einwegwindeln</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung vom Kauf von Windeln und Zubehör oder Vertrag mit einem Windelservice</li> <li>• Erfahrungsbericht und Dokumentation mit Foto</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Energiesparende Haushaltsgroßgeräte
<b>Förderhöhe</b>	pauschal 50,- €
<b>Bedingungen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haushaltsgroßgeräte umfassen Kühlschränke, Tiefkühltruhen, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Herde und Backöfen</li> <li>• Förderfähig ist maximal ein Gerät pro Haushalt und Jahr</li> <li>• Gefördert werden ausschließlich energieeffiziente Haushaltsgroßgeräte, die mit dem seit 2021 gültigen EU-Energielabels bewertet sind:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Waschmaschine (Effizienzklassen A oder B, gültig ab 01.03.2021)</li> <li>○ Geschirrspülmaschine (Effizienzklassen A bis C, gültig ab 01.03.2021)</li> <li>○ Kühl-/Gefriergerät (Effizienzklassen A bis C, gültig ab 01.03.2021)</li> </ul> </li> </ul> <p>Mehr Infos zu den Energielabels inklusive Einspartipps unter:  <a href="http://www.verbraucherzentrale.de/wissen/umwelt-haushalt/nachhaltigkeit/energielabels-eine-uebersicht-5751">www.verbraucherzentrale.de/wissen/umwelt-haushalt/nachhaltigkeit/energielabels-eine-uebersicht-5751</a></p>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung des Fachbetriebs aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz)</li> <li>• Beleg der Energieeffizienzklasse z.B. mit Foto des Aufklebers</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Best Practice Beispiel Nachhaltiger Konsum
<b>Förderhöhe</b>	<p>Förderung/Prämierung von fünf ausgewählten Praxisbeispielen nachhaltigen Konsums im Gesamtwert von 1.500,- €</p> <p>Die Auswahl erfolgt durch den Erkelenzer Klimaschutzbeirat</p>
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einreichung einer schriftlichen Bewerbung</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Best Practice Beispiel zeigt, wie ein nachhaltiges Konsumverhalten umgesetzt wurde (Ideen, die aber noch nicht umgesetzt wurden, können nicht prämiert werden)</li> </ul>
<b>Nachweis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewerbung, die mindestens eine aussagekräftige Beschreibung umfasst und möglichst durch Fotos und/oder Filmbeiträge oder durch andere Formate ergänzt wird und das nachhaltige Konsumverhalten für die Jury nachvollziehbar darlegt und belegt.</li> </ul>

#### 4. Allgemeine Förderbestimmungen

##### Was ist zu beachten?

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von max. 3.000 Euro pro Haushalt und Jahr.

Mehrere verschiedene Maßnahmen können gemeinsam zur Auszahlung beantragt werden.

Es wird pro Haushalt und Jahr nur je eine gleiche Maßnahme gefördert (z.B. ein Pedelec pro Haushalt pro Jahr).

Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten von Dienstleistern bestehen.

Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.

Wenn eine Rechnungskopie/Angebot bzw. Nachweis von Verträgen als Nachweise gefordert werden, gilt: Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten.

Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel einer anderen Stelle.

Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Erkelenz begrenzt.

Förderfähig sind Maßnahmen, deren Umsetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal 12 Monate zurückliegt. Eine Antragsstellung rückwirkend über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen.

Die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bleibt von der Förderung unberührt und bleibt im Verantwortungsbereich des Antragstellers. Für denkmalgeschützte Gebäude ist daher die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Erkelenz vorzulegen (Abteilung Bauaufsicht & Denkmalpflege).

Das Förderprogramm verteilt an Privatpersonen ausschließlich städtische Haushaltsmittel als Fördermittel.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Bei allen Förderungen handelt es sich um den Ersatz von Aufwendungen.

## **Was wird nicht gefördert?**

Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der Antragssteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.

Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Bei Eigenleistung sind nur Sach- bzw. Materialkosten förderfähig.

Bäume, Sträucher und andere Gestaltungselemente werden nicht gefördert, wenn die Besitzer durch den dort geltenden Bebauungsplan zu einer Bepflanzung verpflichtet sind.

Maßnahmen an Wohngebäuden, bei denen unter 50% der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird sowie Maßnahmen an allen Gebäuden mit über acht Wohneinheiten.

Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich und/oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben sind.

## **5. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

### **5.1. Antragsstellung**

Die Antragstellung erfolgt online über das Serviceportal auf der Internetseite der Stadt Erkelenz <https://service.erkelenz.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/164240/show>. Auf gesonderte Anfrage können die Antragsformulare auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.

Fragen zum Förderprogramm können vorab per Mail an klimaschutz@erkelenz.de oder an Tel. 02431/85-188 gerichtet werden. Eine Kontaktaufnahme vor Beantragung der Fördermittel wird empfohlen.

Die Förderanträge sind online oder in Ausnahmefällen schriftlich und möglichst vollständig zusammen mit den benötigten Nachweisen und Unterlagen einzureichen.

Im Regelfall erfolgt die Antragsstellung auf Fördermittel nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme einschließlich der Begleichung der Schlussrechnung durch den Antragstellenden. Die Förderung ist in diesem Sinne ein „Rechnungszuschuss“.

Bei Maßnahmen mit längeren Planungen (z.B. Sanierungen) oder langen Lieferzeiten, kann bereits vor Abschluss der Maßnahme ein Antrag auf Förderung gestellt werden. In diesem Fall können „Fördermittel reserviert“ werden. Dem Antrag sind in diesen Fall die vollständigen Unterlagen mit einem qualifizierten Angebot eines entsprechenden Dienstleisters/Anbieters und einer Auftragsbestätigung beizufügen. Dem Angebot muss zu entnehmen sein, dass die jeweils geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden. Gegebenenfalls ist dies durch zusätzliche Unterlagen nachzuweisen. Sollte für die Förderung eine vorherige Energieberatung erforderlich sein, muss dem Antrag der Nachweis der erfolgten Energieberatung beigefügt sein. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags können Mittel für den Antrag reserviert werden. Mittelreservierungen können nur für Anträge gewährt werden, die bis zum 30.9. eines jeden Jahres gestellt werden.

Bei „Mittelreservierungen“ ist nach Umsetzung der Maßnahme die Rechnung per E-Mail nachzureichen. Eine Förderung wird maximal in der Höhe gewährt, die vorab reserviert wurde.

Antragsstellungen sind grundsätzlich nur bis zum 30.11. des aktuellen Jahres möglich.

Damit ein Antrag im aktuellen Haushaltsjahr noch abgewickelt werden kann, müssen alle Unterlagen bis zum 30.11. des aktuellen Jahres vorliegen. Sofern nicht alle Unterlagen vorliegen, werden die Förderanträge abgelehnt und vorgenommene Reservierungen verfallen.

Mit Beginn des jeweils nächsten Jahres bzw. nach Freigabe des Haushalts im Folgejahr können die Förderanträge neu gestellt werden, sofern vom Rat der Stadt Erkelenz Fördermittel für entsprechende Fördertatbestände zur Verfügung gestellt wurden.

## **5.2. Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse**

Die Förderung erfolgt grundsätzlich erst nach erfolgter und nachgewiesener Umsetzung der Maßnahmen und Zahlung durch den Antragstellenden.

Die eingereichten Anträge werden zunächst fachlich von der Stadt Erkelenz und gegebenenfalls unter Einbeziehung der Expertise eines Energieberaters geprüft.

Sollten die Anträge unvollständig sein, werden die fehlenden Unterlagen mit Fristsetzung nachgefordert.

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Das Eingangsdatum ist das Datum, bei dem alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Wenn die Förderbedingungen erfüllt sind und die Nachweise vorliegen, wird der Zuschuss bewilligt. Dies erfolgt unter der Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel inklusive der Teilbudgets für bestimmte Fördertatbestände.

Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragstellenden informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, rücken die Anträge in der Reihenfolge des Eingangsdatums nach.

Nach Bewilligung der Förderung wird der Antragstellende von der Stadt Erkelenz mit einem Bewilligungsbescheid per E-Mail oder Post informiert.

Dem Bewilligungsbescheid liegt ein Rückantwortschreiben bei, das der Antragstellende unterschrieben zurücksenden muss. Darin bestätigt der Antragstellende die Bindungsfristen und fördertatbestandbezogene Verpflichtungen, die sich aus der vorliegenden Richtlinie geben.

Nach Eingang der unterschriebenen Rückantwort, wird seitens der Stadt die Auszahlung der Zuschüsse veranlasst.

Beim Fördertatbestand „Best Practice Beispiel nachhaltiger Konsum“ handelt es sich um eine Prämierung, bei dem der Klimabeirat der Stadt Erkelenz mitentscheidet. Da der Klimabeirat unregelmäßig tagt, kann die Entscheidung mehrere Monate dauern und erfolgt spätestens bis zum Jahresende.

## **6. Nachweise, Pflichten des Antragstellenden**

Die in Kapitel 3 definierten Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Förderbedingungen sicherzustellen. Die Nachweise sind digital oder in Ausnahmefällen postalisch als Kopie einzureichen.

Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, die Originalbelege und -unterlagen der bezuschussten Maßnahmen auf Anfrage einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre.

Der Nachweis einer unabhängigen Energieberatung zu den Fördertatbeständen hat, wo es gefordert ist, schriftlich zu erfolgen. Es bedarf dazu keines ausführlichen Beratungsprotokolls sondern lediglich der Bestätigung, dass eine Energieberatung zu dem Sachverhalt stattgefunden hat, für den eine Förderung beantragt wird. Als Energieberatung werden folgende Beratungsstellen akzeptiert:

Energieberatung der Verbraucherzentrale: Terminvereinbarung unter 02 11 / 33 99 65 65 oder über die Stadt Erkelenz: 02 43 1/ 85 188.

Energieberatung durch die regioenergiegemeinschaft e.V. bzw. das Energieeffizienznetzwerk Aachen: Terminvereinbarung unter Tel. 02 41 / 99 00 13 0

Alle unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) gelisteten Energieberater und Energieberaterinnen

Andere Energieberatungsstellen, wo eine Qualifizierung glaubhaft nachvollzogen werden kann.

Ausdrücklich nicht akzeptiert werden Energieberatungen durch den Betrieb, der die zur Förderung beantragten Maßnahmen durchführt.

Durch den Nachweis einer unabhängigen Energieberatung möchte die Stadt Erkelenz sicherstellen, dass die bereitgestellten Fördermittel bestmöglich und zum Nutzen des jeweiligen Fördermittelbegünstigten eingesetzt werden.

Die Zweckbindungsfrist für die Fördermaßnahmen beträgt bei allen gebäudebezogenen Maßnahmen in den Bereichen „3.2. Bauen und Sanieren“, „3.3 Erneuerbare Energien“ sowie „3.4. Klimafolgenanpassung und Biodiversität“ fünf Jahre.

Bei Veräußerung von bezuschussten Maßnahmen innerhalb der Zweckbindungsfrist ist dem zukünftigen Eigentümer die Fördermittelzusage sowie das Rückantwortschreiben mit Bestätigung der Bindungsfristen zu übergeben. Die Pflichten gehen auf den neuen Eigentümer über.

Mitarbeitende der Stadt Erkelenz oder beauftragte Energieberater dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung für die Dauer der Bindungsfristen betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen.

Die Zweckbindungsfrist im Bereich „3.1 Mobilität“ beträgt drei Jahren. Bei einer Veräußerung der geförderten Maßnahme innerhalb der Bindungsfrist, ist dies schriftlich anzuzeigen und die Fördersumme zurückzuzahlen.

## **7. Auszahlung**

Pro Haushalt und Jahr werden maximal 3.000 Euro ausgezahlt.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

Die geförderten Investitionskosten umfassen Material und Montage. Bei Eigenleistungen werden nur die Sachkosten gefördert. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt mathematisch auf oder abgerundet auf den vollen Eurobetrag.

Die Stadt Erkelenz behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW. zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen innerhalb der Zweckbindungsfrist verstoßen wird.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist – die Förderung soll dauerhaft im Sinne des Klimaschutzes wirken.

## **8. Ausschluss des Rechtsanspruchs**

Bei dem Förderprogramm „Klimaschutz & Klimaanpassung in Erkelenz“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge. Wenn die haushaltsrechtlich

bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, findet in der Lokalpolitik eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel statt. Zu einer Erhöhung ist die Stadt Erkelenz nicht verpflichtet.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen.

## **9. Datenschutz**

Mit Beantragung der Förderung willigt der/die Förderempfangende ein, dass die Stadt Erkelenz personenbezogene Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfristen verarbeiten darf. Die Daten werden nicht an Dritte – mit Ausnahme an einen beauftragten Energieberater für den Fall von Vor-Ort-Kontrollen oder ggf. zur Unterstützung bei der Antragsbearbeitung – weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Der/Die Fördermittelempfangende verpflichtet sich prinzipiell bei Fördermaßnahmen bei denen ein Erfahrungsbericht gefordert wird, dass dieser in Rücksprache durch die Stadt veröffentlicht und im Rahmen von politischen Sitzungen für Präsentationen verwendet werden kann. Der/Die Fördermittelempfangende räumt somit der Stadt Erkelenz Veröffentlichungsrechte für von ihm/ihr erstellte Fotos und Texte ein.

Die Stadt Erkelenz berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms in Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokale Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Informationsblatt nach Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (als Download im Serviceportal) sowie unter folgendem Link: <https://www.erkelenz.de/rat-verwaltung-serviceportal/eu-datenschutzgrundverordnung/>

## **10. Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt umgesetzt werden sowie für Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal 12 Monate zurückliegen, sofern eine Förderung beantragt wurde und die Bedingungen erfüllt sind.

Die Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2023 gültig, solange die Stadt Erkelenz keine Änderung der Inhalte oder der Laufzeit beschließt.

Für die Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie bedarf es eines politischen Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz.

Die Richtlinie wird auf der Internetseite der Stadt Erkelenz veröffentlicht.

### **Ansprechpartner/Ansprechpartnerin:**

Klimaschutzmanager

Oliver Franz

Tel. 02 43 1 / 85 188

Email: [oliver.franz@erkelenz.de](mailto:oliver.franz@erkelenz.de)

Alexandra Bocken-Keimes

Tel. 02 43 1 / 85 131

Email: [alexandra.bocken-keimes@erkelenz.de](mailto:alexandra.bocken-keimes@erkelenz.de)

Stadt Erkelenz

Referat für Klimaschutz

Johannismarkt 17

41812 Erkelenz



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: RKS/018/2022
Federführend: Referat für Klimaschutz	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 21.11.2022
	Verfasser: Oliver Franz
<b>Klima-Check für politische Beschlussvorlagen</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.12.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
08.12.2022	Haupt- und Finanzausschuss
14.12.2022	Rat der Stadt Erkelenz

**Tatbestand:**

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in der Sitzung vom 25.09.2019 die „Verpflichtungserklärung für mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ beschlossen. Konkret beschloss der Rat unter anderem: „Die Stadt Erkelenz wird bei zu treffenden Entscheidungen die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit berücksichtigen und wenn möglich jene Entscheidungen prioritär behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.“ Um die politischen Beschlüsse hinsichtlich der Klimarelevanz treffen zu können, hat der Rat der Stadt Erkelenz mit Beschluss vom 15.06.2022 die Verwaltung beauftragt, ein Verfahren zur Prüfung der Klimaschutzrelevanz (im folgenden kurz Klima-Check) für politische Beschlussvorlagen zu erarbeiten.

Diesem Auftrag entsprechend legt die Verwaltung einen Vorschlag vor. Dabei war zu berücksichtigen, wie die Klimarelevanzprüfung durch die Verwaltung erfolgen kann und in welcher geeigneten Art und Weise diese in der Beschlussvorlage dem Rat und den Ausschüssen zur Verfügung gestellt wird. Bei der Erarbeitung des Klima-Checks wurden verschiedene Verfahren aus anderen Kommunalverwaltungen sowie Empfehlungen des Deutschen Städtetags und andere Orientierungshilfen genutzt und verwaltungsintern eine Vorgehensweise für Erkelenz erarbeitet.

Der Klima-Check, d.h. die Prüfung und die zusammenfassende Darlegung der Klimarelevanz in der Beschlussvorlage erfolgt durch den Fachbereich, der die Vorlage erstellt. Der Fachbereich kann dazu eine verwaltungsinterne Arbeitshilfe mit Leitfragen nutzen. Die Leitfragen unterstützen die Vorlagenerstellenden, die klimatischen und ökologischen Auswirkungen des Vorhabens zu reflektieren und hinsichtlich ihrer Relevanz abzuwägen. Im Ergebnis handelt sich um eine qualitative Einschätzung der Klimarelevanz des Vorhabens und nicht um eine wissenschaftliche Analyse.

Die zusammenfassende Darlegung des Klima-Checks in der Beschlussvorlage erfolgt in einem separaten Textblock (analog zur Rubrik finanzielle Auswirkungen). Dazu wird die Struktur der Beschlussvorlagen angepasst. Die Frage „Trägt der vorliegende Beschluss zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?“ wird mit Ja oder Nein beantwortet und durch eine kurze textliche Erläuterung der Klimarelevanz ergänzt.

Die Verwaltung ist der Meinung, dass mit dem vorgeschlagenen Klima-Check für Beschlussvorlagen zwei wichtige Ziele erreicht werden. Den politischen Entscheidungsträgern wird es erleichtert, die Beschlüsse hinsichtlich ihrer Klimarelevanz zu bewerten und zu treffen. Die Verwaltung wird durch das Verfahren angehalten, im Vorfeld noch systematischer als bisher die Aspekte des Klimaschutzes mitzudenken.

Die Einführung des Klimachecks für Beschlussvorlagen erfordert vorab noch Anpassungen in Allris und die Einweisung der Vorlagenerstellenden und kann zeitnah im ersten Halbjahr 2023 umgesetzt werden.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Beschlussvorlagen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Erkelenz werden zukünftig mit einem Klima-Check auf ihre Klimarelevanz geprüft und die Ergebnisse in den Beschlussvorlagen dokumentiert.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: /013/2022
Federführend: Techn. Beigeordneter	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 18.11.2022
	Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
<b>Energiebericht 2021</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.12.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt

**Tatbestand:**

Seit dem Jahre 1998 wird im Rahmen des seit 1993 bestehenden kommunalen Energiemanagements vom Hochbauamt eine kontinuierliche Erfassung und Auswertung aller Energieverbräuche durchgeführt. Viele Kommunen, auch in NRW, wissen bis heute nichts oder nur wenig über Ihre Hauptenergieverbraucher und haben keine kontinuierliche Erfassung. Vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise ist es umso wichtiger, das Energiemanagements in den nächsten Jahren kontinuierlich fortzusetzen und weiter auszubauen.

Die Daten des Energieberichtes 2021 beruhen auf den tatsächlich erfassten Verbrauchsdaten des Jahres 2021. Durch die Rechnungslegung der Versorgungsunternehmen erhält die Stadt Erkelenz die Jahresrechnungen erst teilweise in der Mitte des laufenden Jahres, um dann die Daten für den Energiebericht aufzubereiten. Durch die Umstellung auf eine neue Software (wurde bereits mehrfach berichtet) ist es für das Jahr 2021 allerdings nicht möglich, eine Einzeldarstellung für alle Gebäudearten darzustellen. Der Energiebericht enthält daher dieses Mal nur Aussagen über die Gesamtverbräuche und Gesamtenergiekosten und ist insofern ein Kurzbericht. Mit der neuen Software wird sich in der Zukunft auch die Darstellungsart ändern.

Das Jahr 2021 ist von den Verbrauchswerten wie auch das Vorjahr 2020 eher von der Corona-Pandemie als von den tatsächlichen Witterungsverläufen geprägt. Weil die Gebäude auf Grund der Kontaktbeschränkungen teilweise nicht kontinuierlich genutzt wurden, sind die Werte eigentlich nicht mit den Vorjahren im direkten Vergleich zu sehen. Schlussfolgerungen über tatsächliche Einsparungen sind bei den Gebäuden daher nicht seriös zu ziehen. Allenfalls bei der Straßenbeleuchtung macht sich das Sanierungsprogramm unbeeinflusst von der Corona-Pandemie weiterhin bemerkbar.

Von der Witterung her gesehen ist das Jahr 2021 als eher durchschnittliches Jahr in die Statistik eingegangen. 2021 ist um 0,8 Grad zu warm im Vergleich mit der Referenzperiode 1961 bis 1990, und bei Betrachtung der Temperaturen in Deutschland. Das ist immer noch ein vergleichsweise unauffälliger Wert. Seit 2000 hatten wir etliche Jahre, die mehr als 1 Grad und teilweise auch über 2 Grad zu warm waren. Gegenüber dem langjährigen Mittel bei den vom Deutschen Wetterdienst Essen ermittelten Gradtageszahlen für die Witterungsbereinigung ergibt sich eine geringfügige Steigerung der Heiztage (Tage unter 15° C) gegenüber dem Vorjahr 2020. Das Frühjahr 2021 war

mit vielen Nachtfrösten und dem kältesten April seit mehr als 40 Jahren deutlich zu kalt. Der Sommer war eher durchschnittlich mit einem heißen Juni und in den Folgemonaten vielen Unwettern mit Starkregen. Ein milder Herbst mit Temperaturrekord und ein später Wintereinbruch im Jahresverlauf runden das Jahr 2021 ab. Der Gesamtjahresverlauf und weniger Nutzungseinschränkungen bei den Gebäuden durch die Corona-Pandemie führten dazu, dass der tatsächliche Heizenergieverbrauch im Jahr 2021 bei rund 13 Mio. kWh liegt. Gegenüber dem Vorjahr 2020 (Schließung von Kitas und Schulen) ist der Verbrauch damit um rund 1,6 Mio. kWh gestiegen.

Der witterungsbereinigte Heizenergieverbrauch als Vergleichswert ist allerdings leicht gesunken und lag im Jahr 2021 bei rund 14,1 Mio. kWh.

Der Stromverbrauch einschließlich Straßenbeleuchtung lag in 2021 absolut bei ca. 5,8 Millionen kWh und ist gegenüber dem Vorjahr damit leicht gestiegen. Die Bruttogrundfläche der einbezogenen Gebäude ist im Jahr 2021 durch die fertiggestellten Erweiterungsbauten noch einmal um fast 1.000 qm gestiegen und liegt jetzt bei fast 168.000 m<sup>2</sup>. Auch ist die installierte elektrische Leistung in den kommunalen Liegenschaften um über 1000 kW gestiegen. Größter städtischer Stromverbraucher ist auch im Jahr 2021 der Abwasserbetrieb mit der Kläranlage und mittlerweile auf Grund der prosperierenden Siedlungsentwicklung 110 zusätzliche Abwasserbetriebsstellen mit rund 1,9 Mio. kWh. Die Verbrauchswerte sind im Bereich des Abwasserbetriebes auf Grund der Witterungsbedingungen stark schwankend.

Die Verbrauchswerte im Bereich Straßenbeleuchtung sinken seit dem Jahr 2016 durch das Sanierungskonzept und den Austausch alter HQL-Technik zu LED-Technik kontinuierlich. Dieser Trend setzt sich im Jahr 2021 fort. Der Verbrauch liegt bei rund 780.000 kWh und ist gegenüber dem Vorjahr 2021 wiederum um rund 140.000 kWh gesunken.

Der Wasserverbrauch ist im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr noch einmal um rund 6 % gesunken und liegt bei rund 66.500 cbm. Pandemiebedingt wurden viele Gebäude nicht genutzt. Größere Einsparungen sind in dem Verbrauchsbereich allerdings im Regelfall nicht mehr zu erwarten. Bei allen Sanierungsmaßnahmen vor allem von Umkleiden im Sportbereich und Turnhallen werden auf Grund der Vorschriften im Hygienebereich nur noch Armaturen mit Selbstspülfunktion eingesetzt, die natürlich zu erhöhten Verbrauchswerten führen. Es ist zu erwarten, dass bei einer normalen Gebäudenutzung der Wert wieder über 80.000 cbm steigen wird.

Der CO<sup>2</sup>-Ausstoß aller städtischen Gebäude und Anlagen bezogen auf die witterungsbereinigte Heizenergie und den Strom liegt insgesamt für das Jahr 2021 bei 3.427 Tonnen und ist damit gegenüber dem Vorjahr nochmals gesunken. Durch die Belieferung nahezu aller städtischen Liegenschaften mit Öko-Strom aus erneuerbaren Energien fällt statistisch im Strombereich kein CO<sup>2</sup> Ausstoß mehr an. Seit 1993 konnte eine Reduzierung des CO<sup>2</sup>-Ausstoßes aller städtischen Gebäude und Anlagen von insgesamt ca. 69 % (Stand 2021) erreicht werden. Die Werte sind auf Grund der Pandemiebeeinflussung allerdings nur bedingt aussagekräftig. Im Verhältnis zu vielen anderen Kommunen ist das trotzdem ein gutes Ergebnis. Bis zu den gerade vom Rat verabschiedeten Zielsetzungen zur möglichen Klimaneutralität und den Vorgaben für die Verwaltung bis 2030, ist es allerdings, wenn man die Zahlen betrachtet, noch ein ziemlich weiter Weg im Verhältnis zu einem für Gebäude relativ kurzem Zeitraum.

Die Gesamtkosten für Energie und Wasser betragen im Jahr 2021 absolut ca. 2,15 Millionen Euro und sind damit gegenüber 2020 um rund 170.000 Euro gestiegen. Von diesen Gesamtkosten muss man sich allerdings in den Folgejahren verabschieden. Der Energiepreismarkt ist durch die Corona-Pandemie, den Ukraine-Krieg und den politisch diskutierten unterschiedlichen Ausstiegsszenarien völlig aus den Fugen geraten. Die Bundesregierung und mittlerweile auch die EU planen Preisbremsen für unterschiedliche Energiearten. Öffentliche Gebäude sollen aktuell vor dem Hintergrund der Gas-Krise nur mit abgesenkten Temperaturen betrieben werden. Die gesamte Situation

wird sich in den Haushalten der Stadt Erkelenz in den nächsten Jahren, vor allem ab dem Jahr 2023 in erheblichem Umfang bemerkbar machen. Da klassische Einsparungen der Kosten in höchstem Maße verbrauchsabhängig sind, gilt hier der Appell an alle Nutzer von städtischen Einrichtungen auch weiterhin zu sparen. Das gilt ebenso für die Straßenbeleuchtung.

Die wesentlichen Eckdaten des Energieberichtes werden in der Sitzung vorgestellt. Ein Abruf der Daten ist dann auch über die Internetseite [www.erkelenz.de](http://www.erkelenz.de) unter dem Aufgabenbereich des Hochbauamtes abrufbar.

**Beschlussentwurf** (in eigener Zuständigkeit):

„Der Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt nimmt den Energiebericht 2021 zur Kenntnis.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für das Jahr 2022 sind im Haushaltsplan Gesamtkosten von ca. 2,15 Millionen Euro eingeplant, die nach bisherigem Jahresverlauf nicht ausreichend sein werden. Im Bereich der kommunalen Liegenschaften werden Mehrkosten entstehen, beim Abwasserbetrieb sind die Ansätze ausreichend. Für die Folgejahre sind auf Grund der Energiekrise und dem Auslaufen von Lieferverträgen deutliche Kostensteigerungen eingeplant.

**Anlage:**

Energiebericht 2021

**ERK  
EL  
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.



# Jahresenergiebericht der Stadt Erkelenz 2021

Seit 1993 werden erfolgreich Energiesparmaßnahmen von der Stadt Erkelenz im Rahmen der Vorbildfunktion als öffentlicher Bauherr durchgeführt. Der vorliegende und aktualisierte Energiebericht informiert über die Arbeit und die Erfolge des städtischen Energiemanagements.

Erstmalig erhielt die Stadt Erkelenz im Dezember 2016 den European Energy Award (eea) und wurde damit mit einem europaweit anerkannten Zertifikat für das Engagement im Klimaschutz ausgezeichnet. In 2019 wurde das Zertifikat erneuert. Als weiterer Meilenstein wird nun an der Re-Zertifizierung in Gold gearbeitet.

Erkelenz, den 21.11.2022

Stephan Muckel  
Bürgermeister

Ansgar Lurweg  
Technischer Beigeordneter

# Inhaltsverzeichnis

## 1. Zusammenfassung

- 1.1 Heizenergieverbrauch
- 1.2 Stromverbrauch
- 1.3 Wasserverbrauch
- 1.4 CO<sub>2</sub>-Reduzierung aller städtischen Gebäude und Anlagen
- 1.5 Gesamtkosten
- 1.6 Personalausstattung

## 2. Auswertung der Energieverbräuche aller städtischen Gebäude

- 2.1 Jahresenergieverbrauch der städtischen Einrichtungen
  - 2.1.1 Jahres-Energiekosten der städtischen Einrichtungen
- 2.2 Brutto-Grundfläche (BGF) der städtischen Einrichtungen
- 2.3 Energiekennzahlen aller städtischen Einrichtungen
- 2.4 Bereinigung der Energieverbräuche
- 2.5 Aufteilung der berechneten Heizenergie nach der Brennstoffart Gas, Heizöl, Strom und Wärme in kWh
- 2.6 Schadstoffausstoß
  - 2.6.1 Schadstoffausstoß der bereinigten Heizenergie
- 2.7 Stromverbrauch
  - 2.7.1 Elektrische Leistungen
- 2.8 Wasserverbrauch

## **1. Zusammenfassung**

Seit dem Jahre 1998 wird im Rahmen des seit 1993 bestehenden kommunalen Energiemanagements vom Hochbauamt eine kontinuierliche Erfassung und Auswertung aller Energieverbräuche durchgeführt.

### **1.1 Heizenergieverbrauch**

Der bereinigte Heizenergieverbrauch lag 2021 bei 14,1 Millionen kWh, dies entspricht ca. 1,41 Millionen Liter Heizöl. Absolut wurden 13,0 Millionen kWh Heizenergie benötigt, was einem Verbrauch von 1,3 Millionen Litern Heizöl entspricht

Im Vergleich zum Jahr 2020 ist der bereinigte Energieverbrauch im Jahr 2021 um ca. 0,5 Millionen kWh niedriger. Der reelle Verbrauch für 2021 lag mit 13,0 Millionen kWh 1,6 Millionen kWh höher als der Verbrauch zum Vorjahr. Pandemiebedingt sind die Aussagen zum Heizenergieverbrauch wenig aussagekräftig. Die Gebäude wurden zeitweise gar nicht oder nur mit geringerer Intensität genutzt.

Im Vergleich zu 1993 (Beginn des Energiemanagements) konnte der bereinigte Heizenergieverbrauch von jährlich 27,6 Millionen kWh auf jetzt 14,1 Millionen kWh gesenkt werden. Dies entspricht einer Einsparung in 2021 von 13,5 Millionen kWh oder 1.350.000 Liter Heizöl.

An diesen Summen ist zu erkennen, wie wichtig es ist, ein Energiemanagement durchzuführen. In der Dienstanweisung „Energie“ sind Raumtemperaturen festgelegt worden. Auf das Wärmeempfinden bzw. Kälteempfinden einzelner Mitarbeiter/innen kann insofern nicht eingegangen werden, ohne die Einsparerfolge zu gefährden. Eine einheitliche Haltung zu diesen festgelegten Werten ist in allen Ebenen und Bereichen notwendig.

### **1.2 Stromverbrauch**

Der Stromverbrauch, einschließlich Straßenbeleuchtung, lag 2021 absolut bei ca. 5,8 Millionen kWh, wobei hier rund 0,78 Millionen kWh auf die Straßenbeleuchtung entfallen. Gegenüber dem Vorjahr ist trotz der weiteren Einsparungen bei der Straßenbeleuchtung von rund 140.000 kWh insgesamt eine leichte Steigerung um ca. 60.000 kWh zu verzeichnen.

### **1.3 Wasserverbrauch**

Der Wasserverbrauch lag im Jahr 2021 bei rund 66.500 cbm und ist somit um weitere 6 % gegenüber dem Vorjahr 2020 zurückgegangen. Der Rückgang ist auf die pandemiebedingten Gebäudeschließungen zurückzuführen. Größere Einsparungen sind in diesem Verbrauchsbereich grundsätzlich nicht mehr zu erzielen. Die Gesetzgebung fordert aus hygienischen Gründen die regelmäßige Spülung der Leitungen bei sogenanntem stehendem Wasser. Moderne Duschanlagen überwachen die regelmäßige Erneuerung des Wassers. Kommt es zu stehendem Wasser, werden die Leitungen automatisch gespült. Dies bedeutet einen Anstieg des Wasserverbrauchs, somit

Erhöhung der Wasser- und Kanalkosten neben den zusätzlichen Energiekosten für die Aufheizung des Wassers.

Eine Reduzierung ist zukünftig nur durch kritische Prüfung der Anlagengröße möglich, wo werden wie viele Duschen wirklich benötigt? Welche Duschen können im Bestand stillgelegt werden? Wie viele Duschen sind bei Umbauten und Neubauten notwendig?

Des Weiteren kann sich in Zukunft der Wasserverbrauch auf Grund von trockenen Witterungen und die damit verbundenen erforderlichen Bewässerungen von Bäumen und Sträuchern und Sportanlagen erhöhen.

#### **1.4 CO<sub>2</sub>-Reduzierung aller städtischen Gebäude und Anlagen**

Gegenüber dem Referenzjahr 1993 konnte bisher eine Kohlenstoffdioxid-Reduzierung der witterungsbereinigten Heizenergie um 53 % erreicht werden. Im Jahr 2021 lag der CO<sub>2</sub>-Ausstoß aller städtischen Gebäude bei 3.425 Tonnen. Im Vergleich zu 2020 ist der CO<sub>2</sub>-Ausstoß der witterungsbereinigten Heizenergie damit um 140 Tonnen gefallen.

Durch die Belieferung nahezu aller städtischen Gebäude und Anlagen mit Öko-Strom aus erneuerbaren Energien seit dem Jahr 2014 findet beim Strom statistisch kein CO<sub>2</sub>-Ausstoß mehr statt.

Seit Beginn der Aufzeichnungen konnte der Gesamt-CO<sub>2</sub>-Ausstoß um 69 % reduziert werden. Die Jahre 2020 und auch 2021 sind allerdings vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zu werten.

#### **1.5 Gesamtkosten**

Die Gesamtkosten für Energie und Wasser betragen im Jahr 2021 absolut ca. 2,15 Millionen Euro. Im Vergleich zu 2020 sind die Gesamtkosten damit um ca. 170.000 € gestiegen. Für die Folgejahre ist auf Grund der Energie-Krise mit deutlich höheren Kosten zu rechnen.

#### **1.6 Personalausstattung**

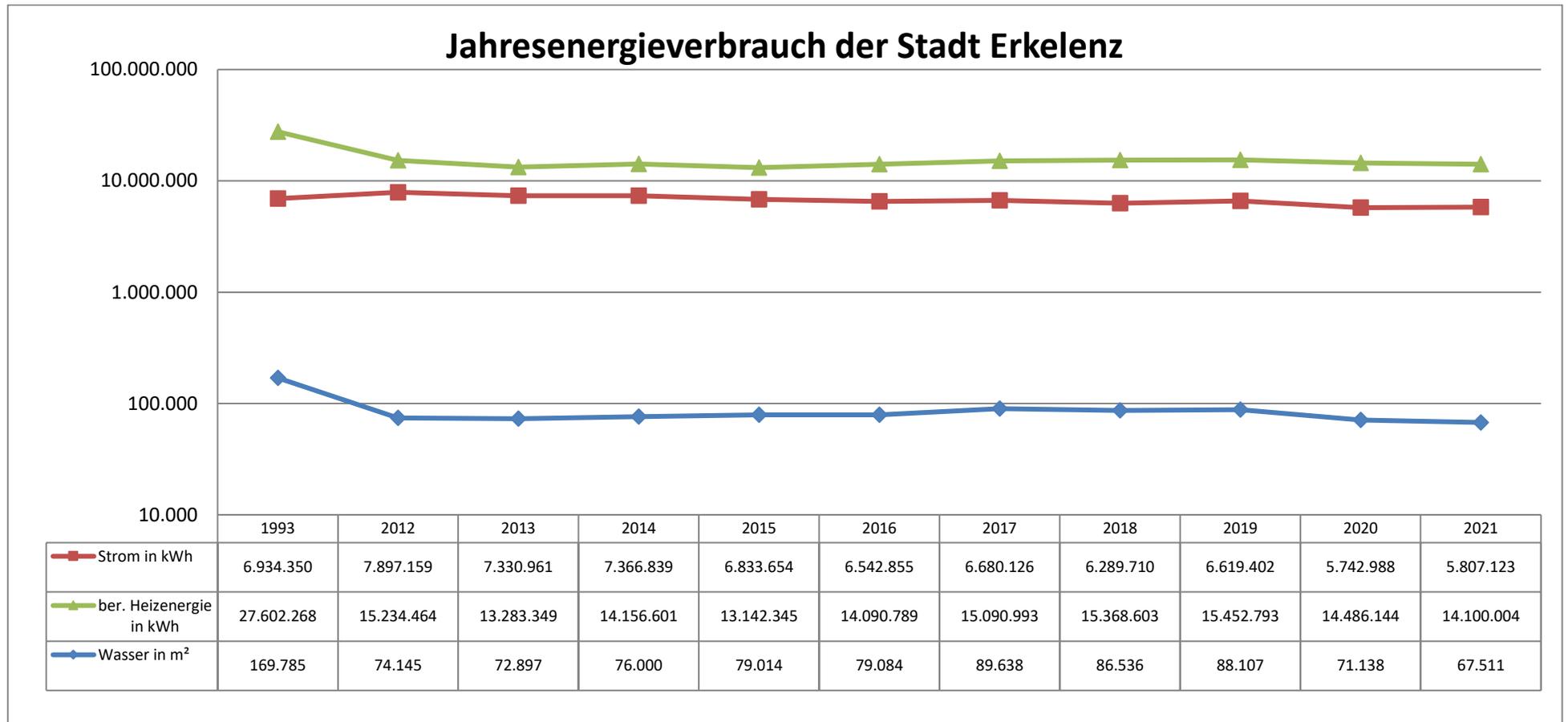
Die Aufgaben des Energiemanagements werden federführend im Sachgebiet IV des Bauaufsichts- und Hochbauamtes wahrgenommen mit ergänzender Unterstützung aus verschiedenen Verwaltungsbereichen. Energierechnungen und Energieablesungen werden durch das Vorzimmer des technischen Beigeordneten erfasst. Die Anweisungen der Rechnungen erfolgt dann im Sachgebiet, ebenso die Ausschreibungen und die Energiebestellungen (Heizöl).

Die Energieablesung in den Gebäuden wird unterschiedlich gewährleistet: Hausmeistern/innen, Kindergartenleiter/innen, aber auch Ratsfrauen/herren oder Mitglieder von Vereinen führen die monatlichen Ablesungen durch. Vielen Dank für diese Unterstützung.

Trotzdem gibt es Gebäude bzw. Amtsbereiche, in denen eine Erfassung aus unterschiedlichen Gründen nicht kontinuierlich erfolgen kann. Hier soll zukünftig vermehrt eine automatisierte Datenübertragung und EDV-gestützte Erfassung erfolgen. Dazu ist eine Umrüstung der Zähler und die Anschaffung einer entsprechenden Software vorgesehen.

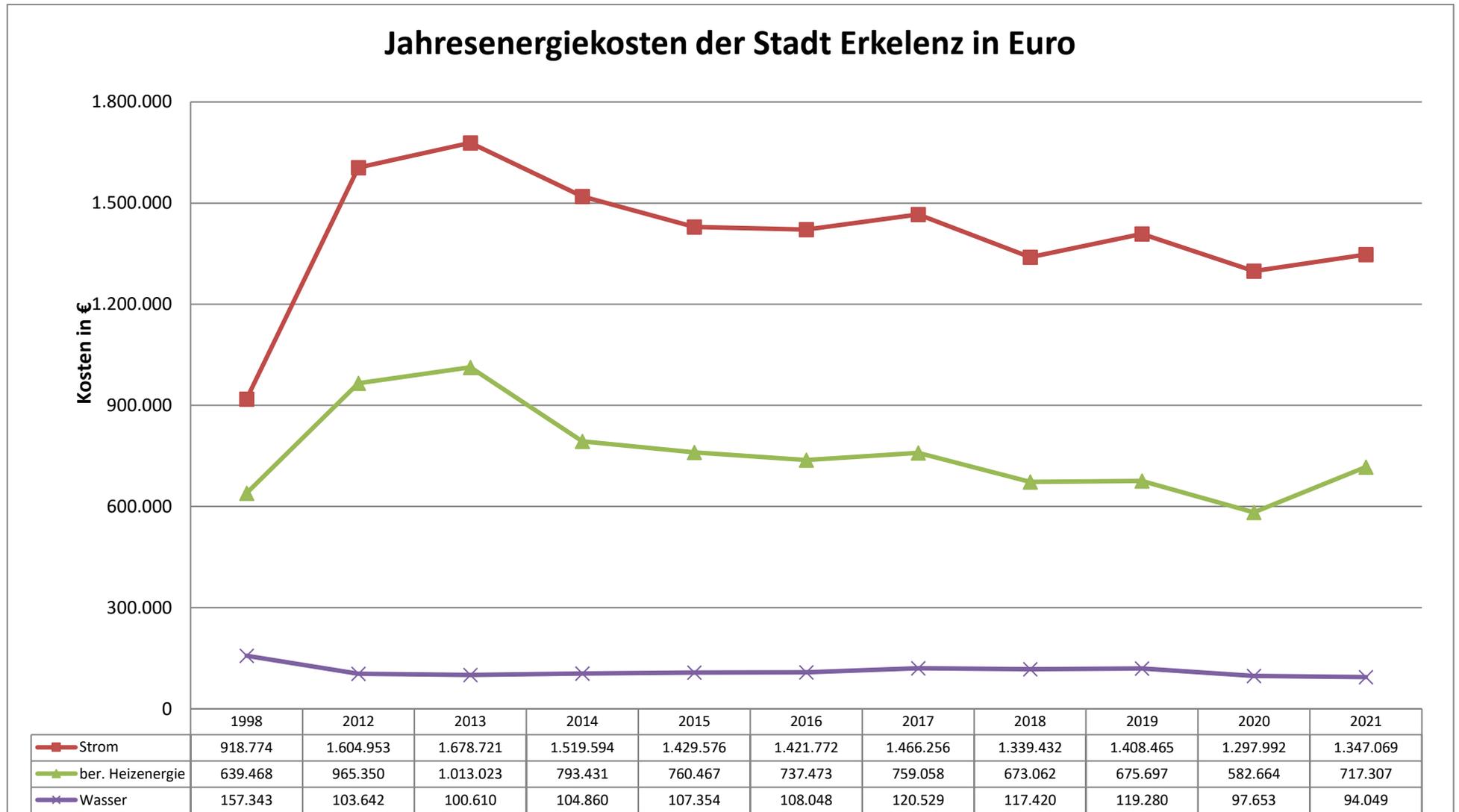
## 2. Auswertung der Energieverbräuche aller städtischen Gebäude

### 2.1 Jahresenergieverbräuche der städtischen Einrichtungen



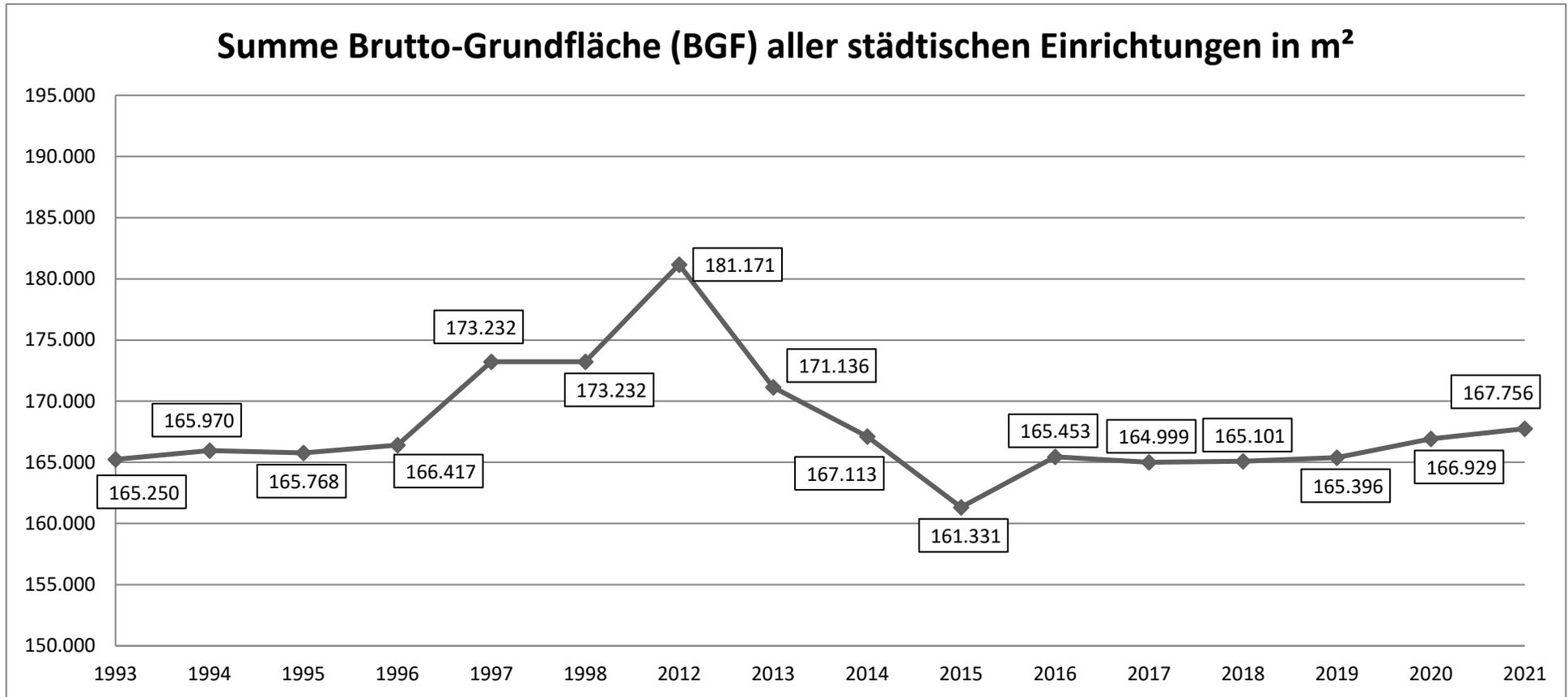
In dem Diagramm sind der Stromverbrauch einschl. Straßenbeleuchtung, der bereinigte Heizenergieverbrauch, sowie der Wasserverbrauch dargestellt.

## 2.1.1 Jahresenergiekostender städtischen Einrichtungen



Die Jahresenergiekosten werden ab 1998 in der Gebäudedatenbank erfasst.

## 2.2 Brutto-Grundfläche (BGF) der städtischen Einrichtungen

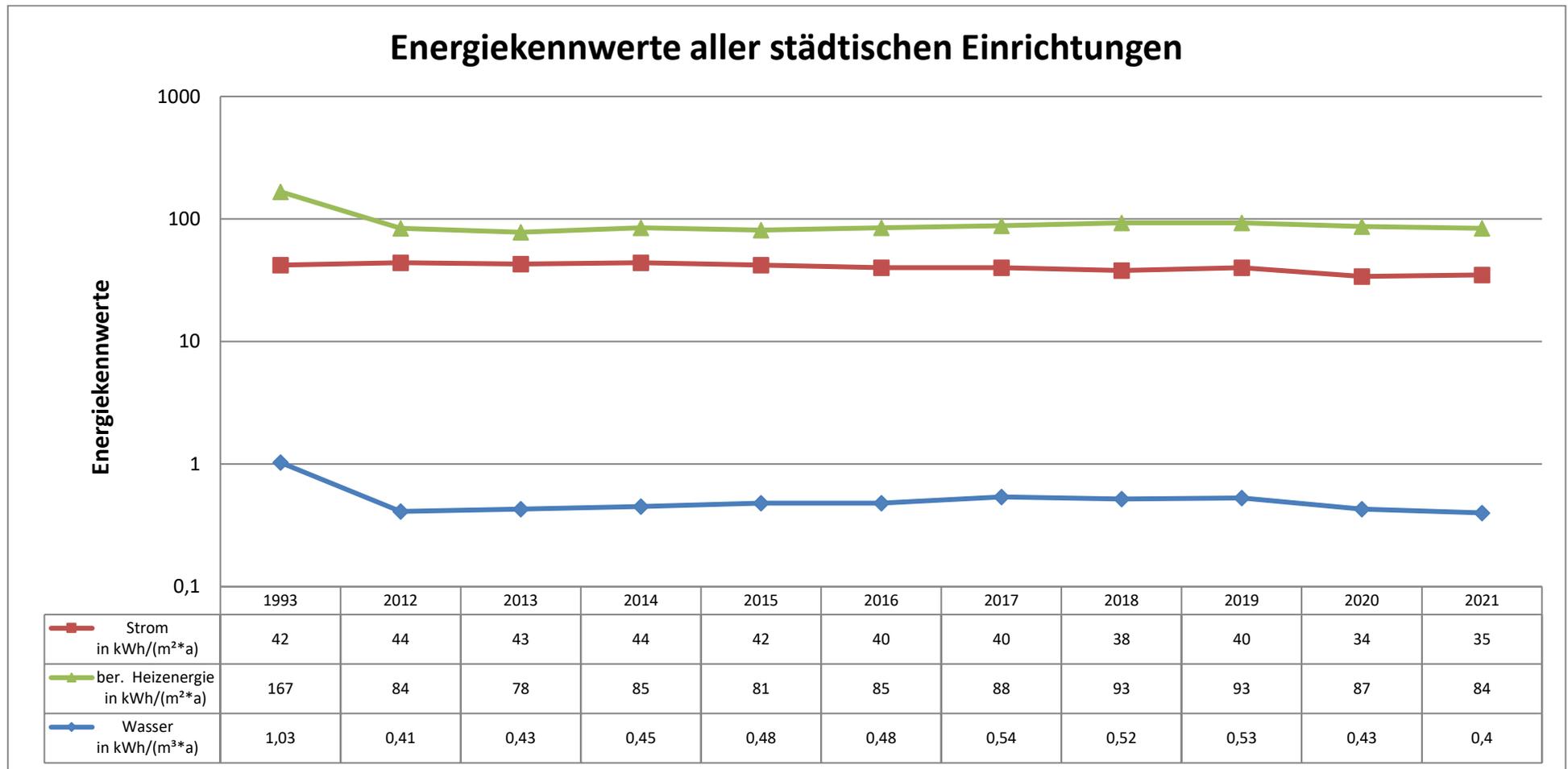


### **Größere Neubaumaßnahmen:**

1999 Erweiterung der Realschule und Neubau der Grundschule Erkelenz Nord, 2006 Neubau Karl-Fischer-Halle, 2011 ERKA-Bad, 2012 MHZ Borschemich und Kaisersaal/Kindergarten/Turnhalle Immerath 2011, 2016 Neubau Asylantenheim Neuhaus und Anmietung von Wohncontainern (Kückhoven, Richard-Lucas-Straße und Brüsseler Allee), 2019 Cusanus-Gymnasium Neubau Gebäudeteil B, 2020 Erweiterung Franziskus Grundschule, Erweiterung Luise Hensel Grundschule

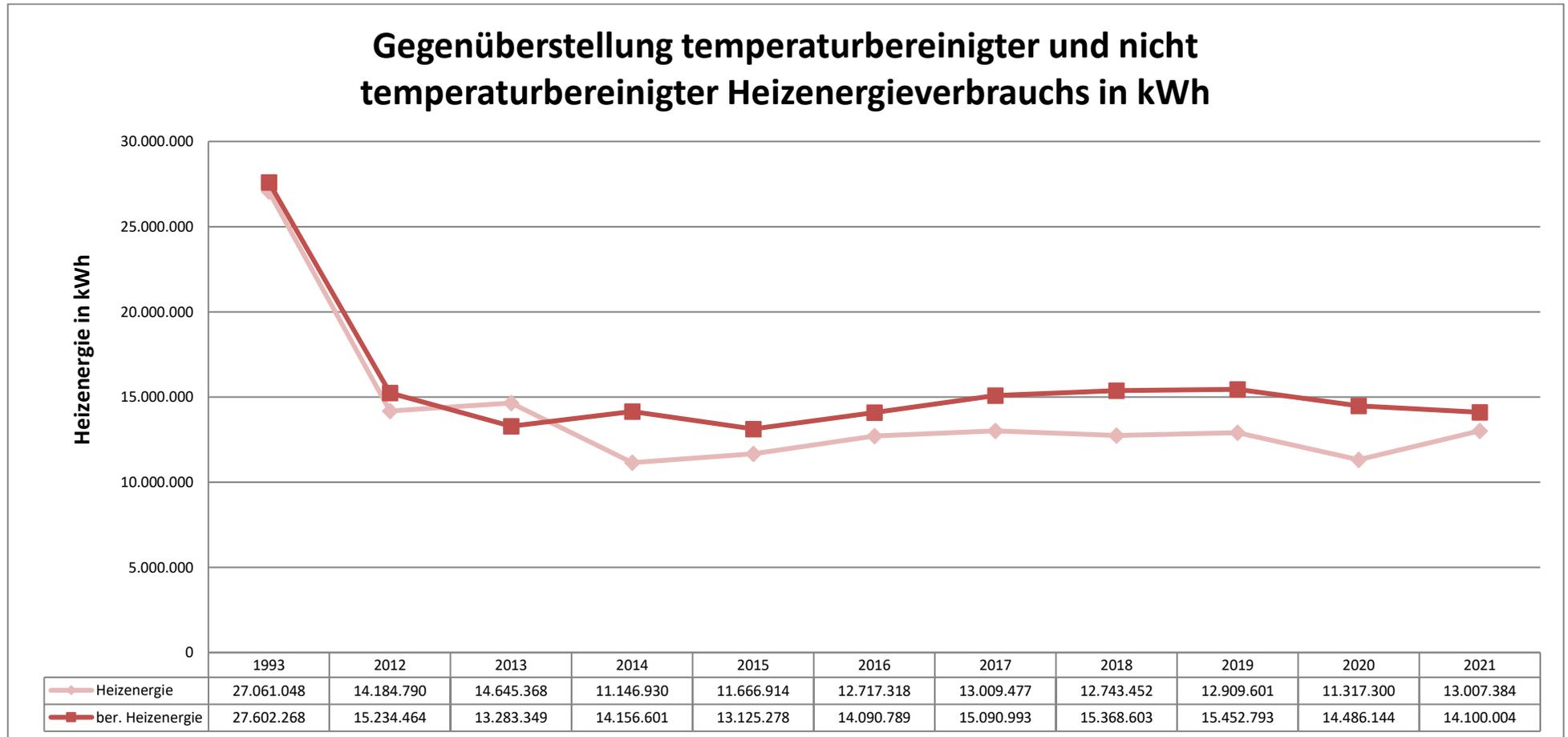
**Abbrüche:** 2004 Dreifachhalle, 2008 Großteil Gebäude Bauxhof, 2013 Hallenbad-Sauna Erkelenz, 2015 Hauptschule Gerderath, 2016 Cusanus Gymnasium Gebäudeteil B

## 2.3 Energiekennwerte aller städtischen Einrichtungen



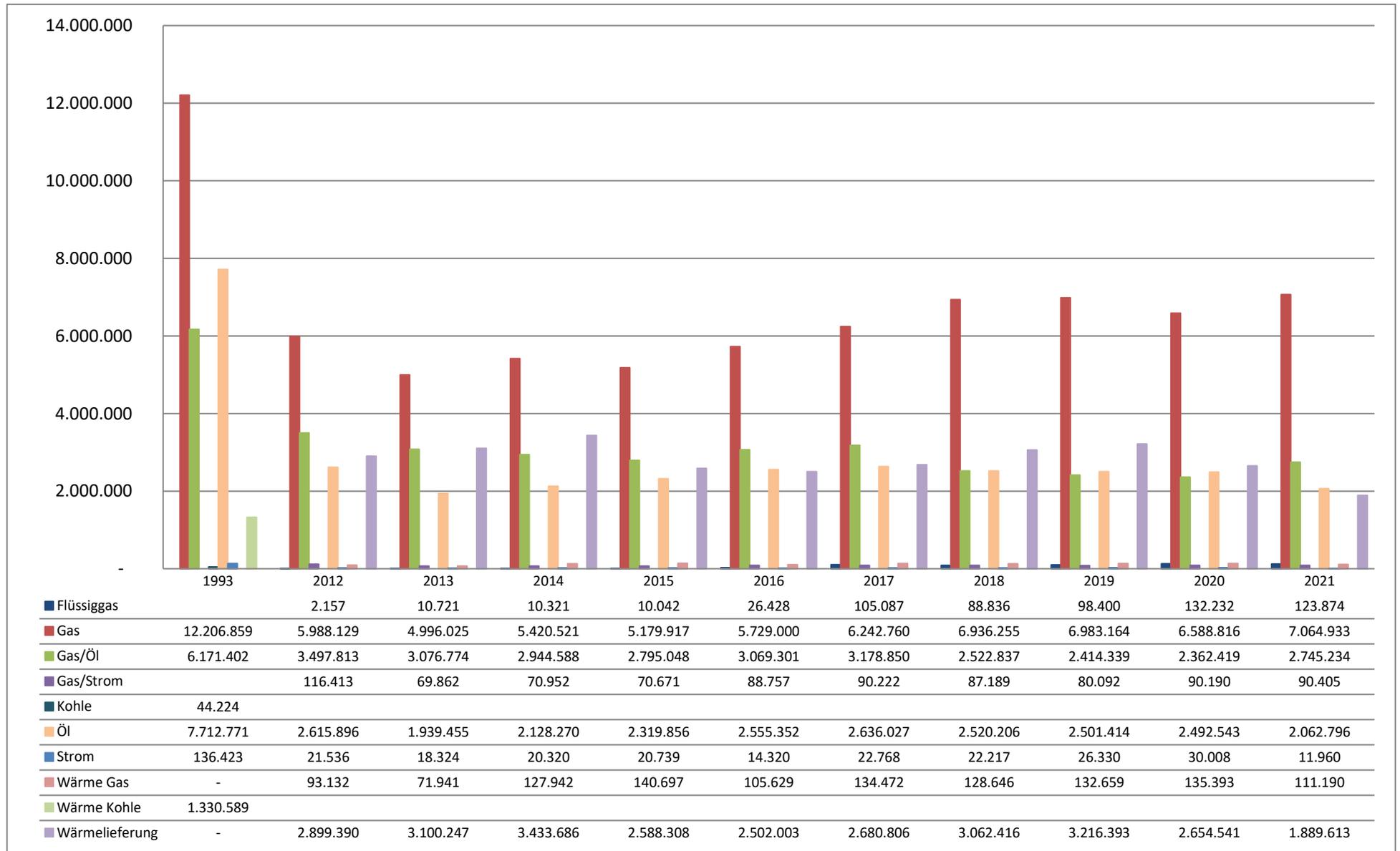
Bemerkung: Bei den Stromkennzahlen ist der Verbrauch durch die Straßenbeleuchtung enthalten.

## 2.4 Bereinigung der Energieverbräuche

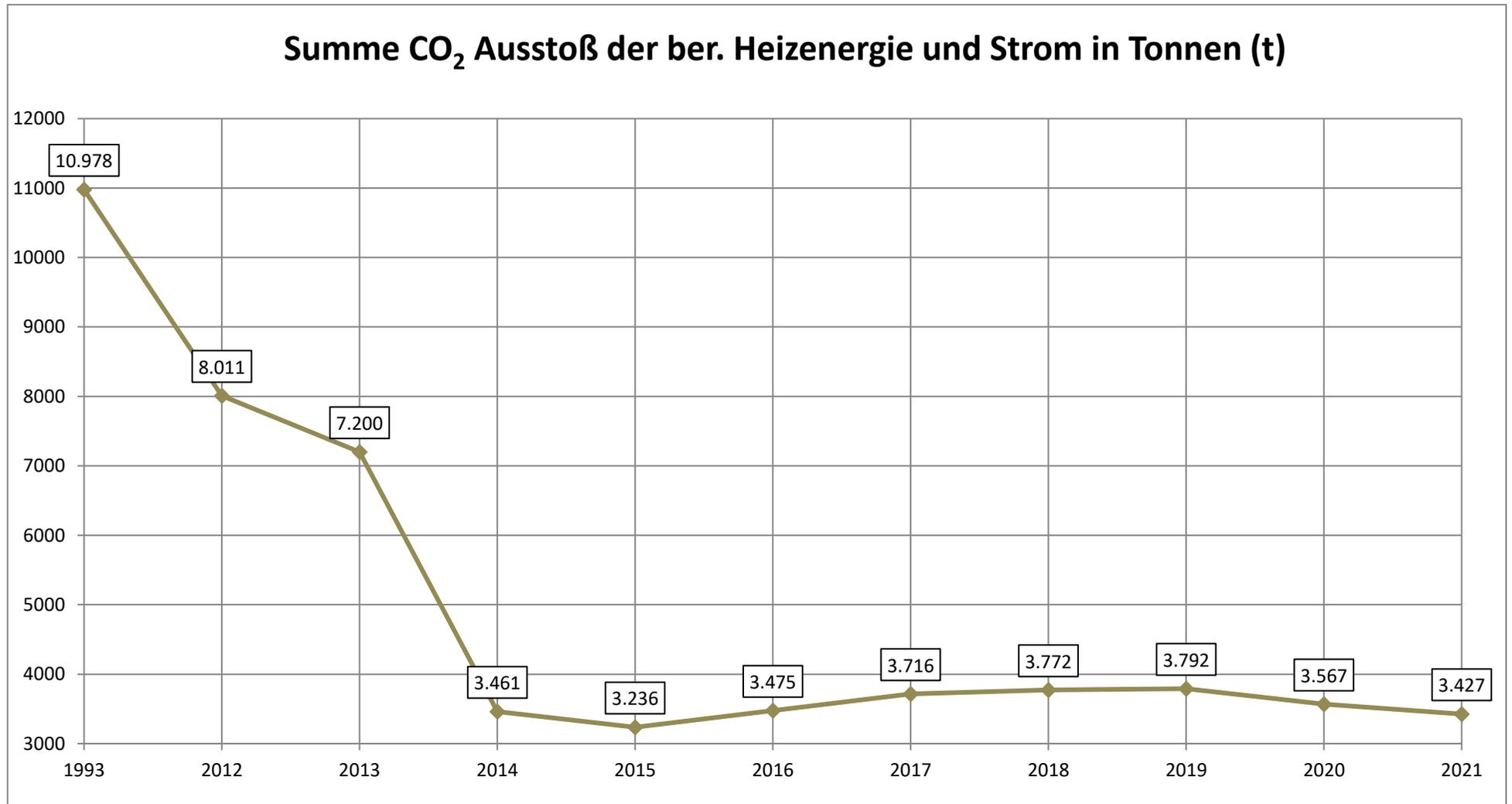


Beim o. g. Diagramm ist deutlich zu erkennen, wie wichtig es ist, die Heizenergieverbräuche von den Witterungseinflüssen zu bereinigen. In der hellrot dargestellten Linie werden die tatsächlichen Heizenergieverbräuche in kWh dargestellt. Diese sind je nach Witterung starken Schwankungen unterworfen. Es wird deutlich, dass 2012 und auch 2013 ein verhältnismäßig hoher Energieverbrauch angefallen ist. Der Grund hierfür war ein jeweils überdurchschnittlich kaltes Jahr.

## 2.5 Aufteilung der bereinigten Heizenergie nach der Brennstoffart Gas, Heizöl, Strom und Wärme in kWh

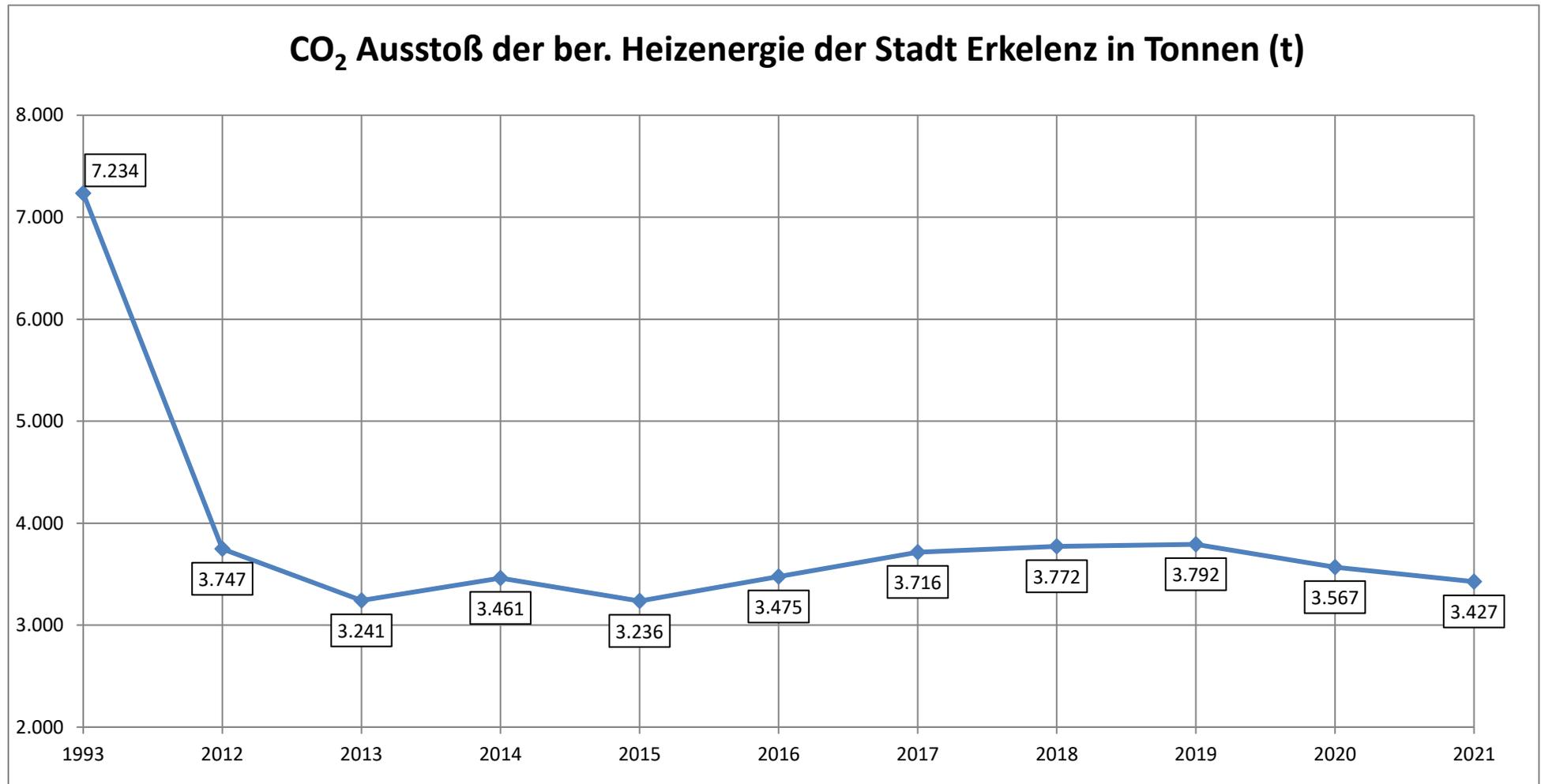


## 2.6 Schadstoffausstoß der städtischen Gebäude



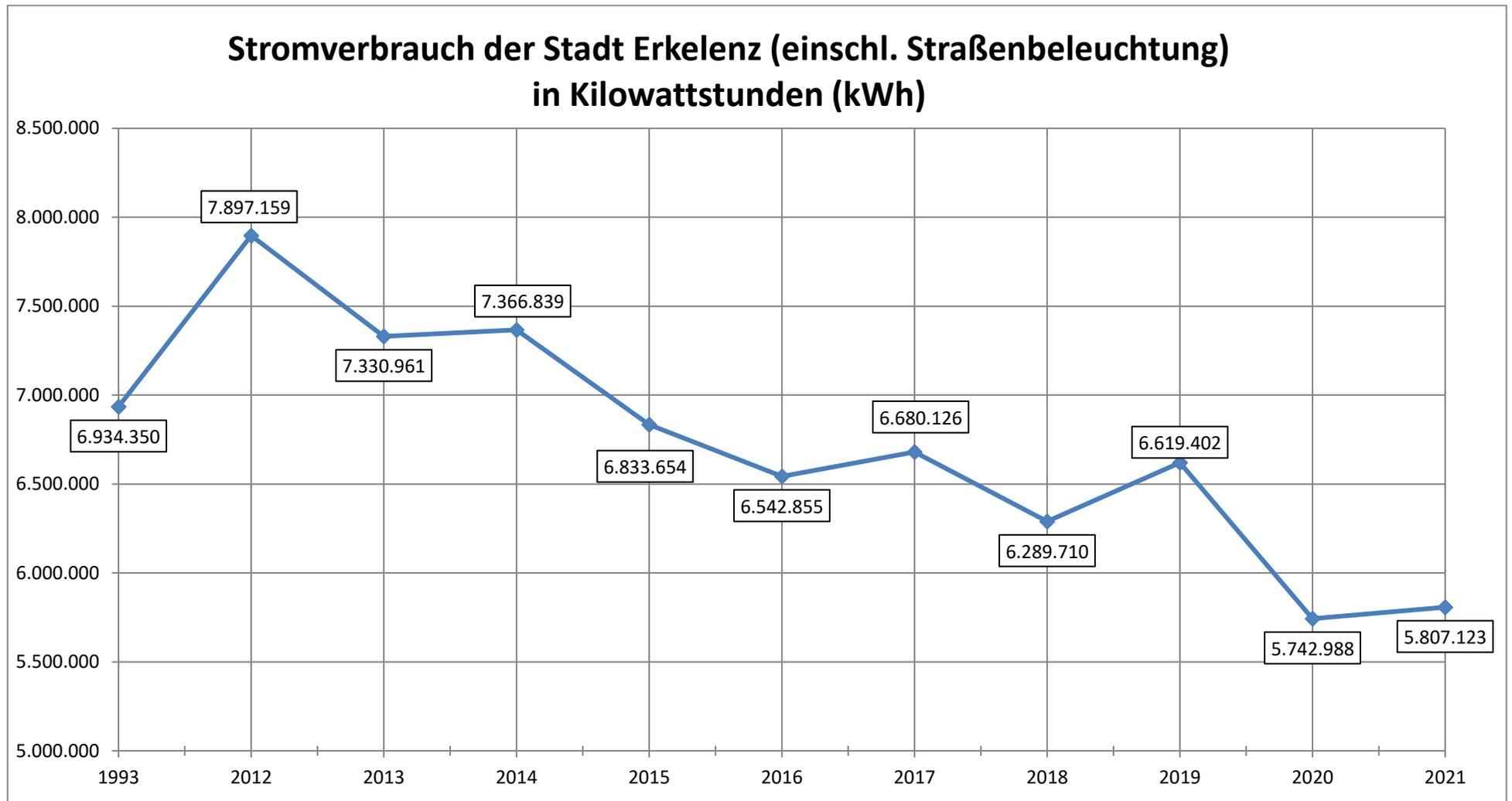
Der Gesamt-CO<sub>2</sub>-Schadstoffausstoß der städtischen Objekte konnte in den Jahren 1993 bis 2021 um 69 % reduziert werden. Die Einsparung in 2014 liegt am Bezug von Ökostrom im Sonderkundenbereich, im Tarifbereich sowie bei der Straßenbeleuchtung.  
(Die Emissionswerte in kg/kwh wurden aus dem EEA Vorgaben entnommen)

## 2.6.1 Schadstoffausstoß der witterungsbereinigten Heizenergie

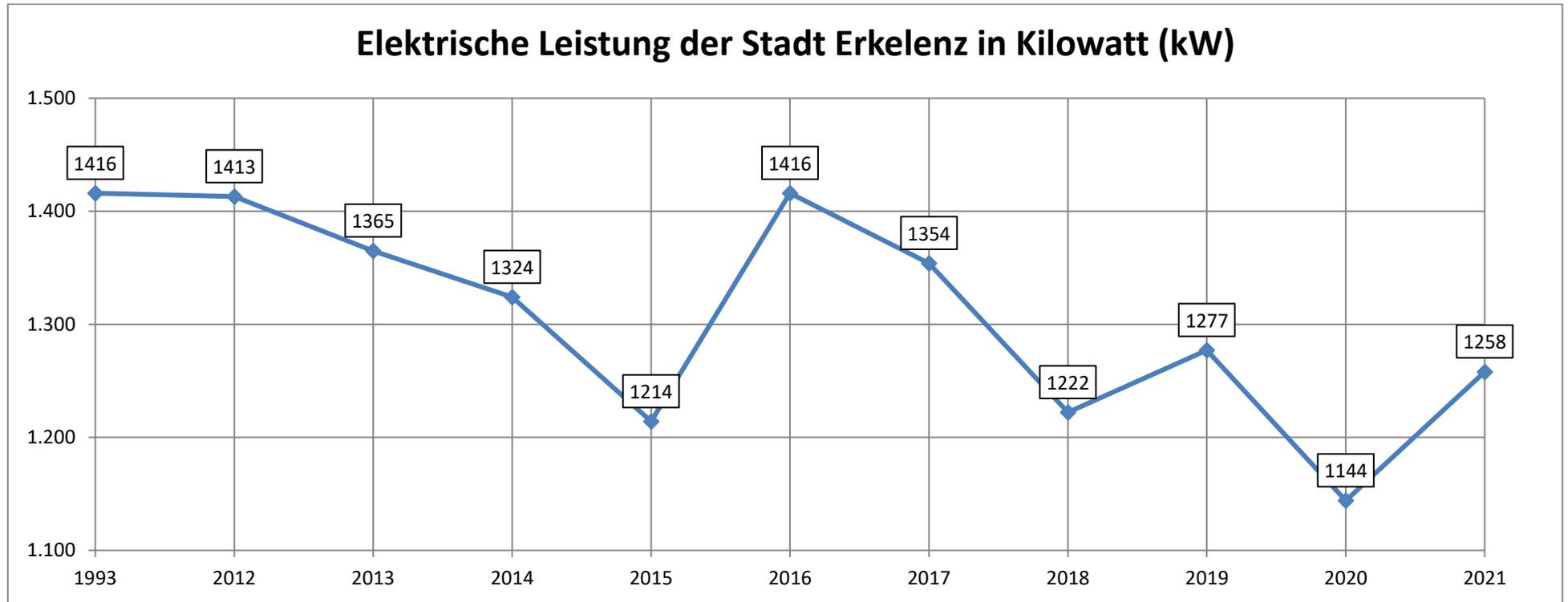


Im Bereich der bereinigten Heizenergie konnte der CO<sub>2</sub> Schadstoffausstoß in den Jahren 1993 bis 2021 um 53 % reduziert werden.  
(Die Emissionswerte in kg/kwh wurden aus dem EEA Vorgaben entnommen)

## 2.7.1 Stromverbrauch

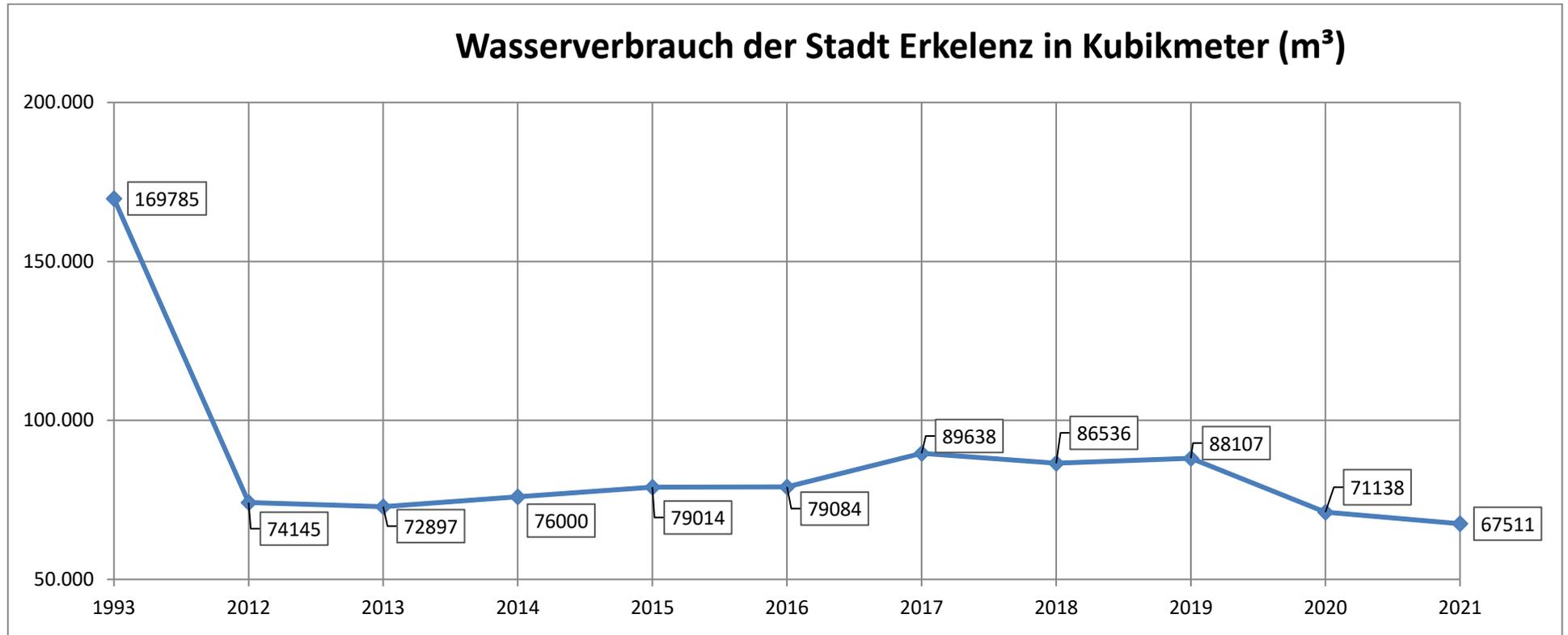


## 2.7.2 Elektrische Leistung



Der Stromverbrauch sowie die elektrischen Leistungen sind starken Schwankungen unterzogen. Dies liegt einerseits an den verschiedenen Auslastungen von z. B. den Kläranlagen, Schulen, Turn- und Mehrzweckhallen, Kindergärten etc., an den Errichtungen von großen Pumpstationen im Kläranlagenbereich und andererseits, in Bezug auf die Raum- und Straßenbeleuchtung, an der Witterung. Die Steigerung in 2012 ist mit der Inbetriebnahme des ERKA-Bades und höheren Verbräuchen im Bereich des Abwasserbetriebes, im Bereich Schulen-Mehrzweckhallen-Kindergärten und bei der Straßenbeleuchtung begründet. In 2013 konnte der Stromverbrauch des ERKA-Bades durch Optimierungsmaßnahmen um 40.000 kWh gesenkt werden. In 2015 wurde durch den Einbau eines BHKW's in der Kläranlage der Strombezug weiter verringert. Im Jahr 2017 wurde das BHKW in Gerderath ersetzt. Außerdem gab es Einsparungen bei der Straßenbeleuchtung von rund 140.000 kWh durch das Sanierungskonzept.

## 2.8 Wasserverbrauch



Der Wasserverbrauch steigt seit Jahren wieder an, trotz oder gerade wegen durchgeführter Sanierungen und Neubauten. Wassersparen ist aus hygienischen Gesichtspunkten so gut wie nicht mehr möglich. Es werden teilweise automatische Spülsysteme in Leitungsnetze eingebaut um sicherzustellen, dass die Verweildauer des Wassers im Leitungssystem max. 3 Tage beträgt. Darüber hinaus ist das erhöhte Niveau des in 2018 und 2019 verbrauchten Wassers auf die trockenen Sommer und der damit einhergehenden erforderlichen Bewässerung von Grünanlagen und der Sportplätze begründet.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 66/460/2022
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	Status: öffentlich AZ: Datum: 18.11.2022 Verfasser: Amt 66 Bernhard Rembarz
<b>ARA Erkelenz</b> <b>Siebanlage Abschlag Staustufe III zum Retentionsbodenfilter</b> <b>hier: Baubeschluss</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.12.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt

**Tatbestand:**

Zur Gewährleistung der Reinigung der Abwässer aus dem Stadtgebiet sind neben der Kläranlage auch große Sonderbauwerke im Kanalnetz erforderlich, um im Regenwetterfall stark verdünntes Schmutzwasser vor einer Einleitung in das Gewässer vorzubehandeln.

Im direkten Zulauf zur Abwasserreinigungsanlage Erkelenz – Mitte ist ein großer Stauraumkanal für Mischwasser vorgeschaltet, der über drei Staustufen das Rückhaltevolumen bewirtschaftet bzw. voll ausnutzt. Bei starken und vor allem länger andauernden Regenereignissen reicht auch dieses Rückhaltevolumen nicht aus und die überschüssigen Wassermengen werden in Richtung Gewässer abgeschlagen. Vor der direkten Einleitung in das Gewässer ist seit 2020 ein Retentionsbodenfilter aktiv, der die überschüssigen Wassermengen aufnimmt, zwischenspeichert (Retention) und über eine biologisch aktivierte Bodenschicht mit Schilfbewuchs gedrosselt und gereinigt in den Beekbach einleitet.

Bei dem zuvor beschriebenen Überlauf des Stauraumkanals gelangen auch in größerem Umfang Störstoffe aus dem Kanalnetz in den Zulauf des Retentionsbodenfilters und führen zu erheblichen Verschmutzungen der Verteilbauwerke und auch auf dem Bodenfilter selbst. Bei der Planung wurde dies zwar erwartet, es sollte aber abgewartet werden in welchem Umfang sich die Verschmutzungen auswirken bzw. welchen Reinigungsaufwand diese nach sich ziehen.

Nach zwei Jahren Betriebszeit ist absehbar, dass der Reinigungsaufwand erheblich und mit einer vorzeitigen Reduktion der Filterleistung zu rechnen ist. Dies bedingt eine vorzeitige Generalrevision der Bodenfilteranlage mit erheblichen Zusatzkosten.

Dementsprechend ist der Einbau einer Mischwassersiebanlage in den Überlauf des Stauraumkanals, wie ursprünglich optional vorgesehen, nunmehr erforderlich.

Auf Basis der betrieblichen Erfahrungen ist für die Siebung des Mischwassers eine überströmbare Lochblechsiebung mit Abreinigung in den Abwasserstrom vorgesehen. Diese Technik hat sich an verschiedenen Stellen aufgrund des sehr guten Stoffrückhaltes insbesondere auch von Faserstoffen bewährt. Durch die Abreinigung in den Abwasserstrom wird ein aufwendiger Betriebspunkt mit

Rechengutentnahme vermieden. Ferner benötigt das Abreinigungssystem über eine Schnecke mit Bürstenvorsatz nur geringe Antriebsenergien.

Die technische Projektierung der Siebanlage wurde zwischenzeitlich durchgeführt und die Kosten auf Basis des Planungsstandes ermittelt. Die statische Berechnung ist noch in Arbeit. Die entsprechenden Verstärkungen des Bauwerkes konnten aber im Umfang abgeschätzt werden.

Die ermittelten Projektkosten für die Anlagentechnik und die Bauwerksverstärkungen belaufen sich auf rd. 250.000 Euro brutto einschl. Ingenieurleistungen. Aufgrund der volatilen Baupreise ist mit Preissteigerungen von bis zu 20 % zu rechnen.

Dementsprechend wird von Projektgesamtkosten in Höhe von 300.000 Euro brutto ausgegangen.

Die Realisierung ist für Sommer 2023 vorgesehen je nach Lieferfrist der Anlagentechnik.

**Beschlussentwurf** (in eigener Zuständigkeit):

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Siebanlage in den Abschlag des Stauraumkanals zu integrieren. Die erforderlichen Abstimmungen und Genehmigungen sind herbeizuführen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Umsetzung der Maßnahme wurden aus dem Projekt Retentionsbodenfilter (Titel „Hochwasserrückhaltebecken Beekbach“) Restmittel für eine nachträgliche Realisierung der Siebanlage vorgehalten. Dementsprechend stehen die erforderlichen Mittel in Höhe von 300.000 Euro unter dem Auftragskonto A11020076 für das laufende Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 66/461/2022
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	Status: öffentlich AZ: Datum: 21.11.2022 Verfasser: Amt 66 Axel Freches
<b>Fortschreibung Straßen- und Wegekonzept Stadtgebiet Erkelenz gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.12.2022	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
08.12.2022	Haupt- und Finanzausschuss
14.12.2022	Rat der Stadt Erkelenz

**Tatbestand:**

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG NRW hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des kommenden Haushaltsjahres anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben.

Durch die o.g. gesetzliche Änderung im Straßenbaubeitragsrecht in Nordrhein-Westfalen kann die Kommune nun Fördermittel des Landes beantragen, um die Kostenbeteiligung der Anlieger zu senken. Um diese Landeszuweisungen zu generieren, muss für nach dem 01. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen ein von der kommunalen Vertretung beschlossenes Straßen- und Wegekonzept vorliegen.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Hierzu bedarf es nach wie vor des Beschlusses des zuständigen Ausschusses. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen, Straßenausbaumaßnahmen und Straßenbeleuchtungsmaßnahmen herzustellen.

Die geplanten Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen sind in der Anlage tabellarisch gegliedert und beziehen sich auf voraussichtlich beitragsfreie Unterhaltungsmaßnahmen und beabsichtigte beitragspflichtige Ausbaumaßnahmen.

Es ist vorgesehen, das Straßen- und Wegekonzept zukünftig jährlich mit der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung fortzuschreiben und zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und den Rat):

„Die Durchführung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen in Erkelenz erfolgt auf Grundlage des als Anlage beigefügten fortgeschriebenen Straßen- und Wegekonzeptes.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Unmittelbar keine

**Anlage:**

Tabellarische Darstellung der Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen 2023 - 2027

**1. geplante voraussichtliche beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen**

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Im Peschfeld		Deckensan. (vorbehaltl. Förderzusage)	2023
2	Aachener Straße Minikreisel		Deckensanierung	2023
3	Freiheitsplatz Minikreisel		Deckensanierung	2023
4	St. Petersholzweg Moorheide	Gerderhahn-Moorheide	Deckensanierung	2023

**2. beabsichtigte beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen (> 10.000 €)**

Lfd. Nr.	Investitionsnu	Straßenname	Abschnitt von - bis	konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
<b><u>2.1 Straßenausbau</u></b>					
1	E12010004	Erschließung GIPCO, östlicher Teil		Straßenerneuerung	2021
2	E12010035	Flandernstr. nördlicher Teil	zw. Graf-Reinald-Str. und Am Flachsfield	Straßenerneuerung	2022
3	E12010036	Brabantstr. nördl. Teil	zw. Graf-Reinald-Str. und Am Flachsfield	Straßenerneuerung	2022
4	E12010049	GIPCO II westlicher Teil	Luxemburger Str. - Stichstr.	Straßenerneuerung	2020
5	E12010054	Mühlenstraße	von Anton-Raky-Allee bis Bahnunterführung	Straßenerneuerung	ab 2021
6	E12010055	Anton-Raky-Allee	von Th.-Körner-Str. b. Mühlenstr.	Straßenerneuerung	ab 2021
7	E12010059	Am Hagelkreuz	Hausnr. 1 bis 7	Straßenerneuerung	2021
8	E12010061	Glück-Auf-Straße	zw. Anton-Heinen-Str. und Matin-Luther-Platz	Straßenerneuerung	ab 2024
9	E12010062	Anton-Heinen-Straße	zw. Krefelder-Str. und Brückstraße	Straßenerneuerung	ab 2022
10	E12010063	Tenholter Straße	Stichweg zw. Hausnr. 90a und 98c	Straßenerneuerung	ab 2021
11	E12015008	Lövenich, Bruchstraße	in Gänze	Straßenerneuerung	ab 2021
12	E12015012	Lövenich, Am Lerchenpfad	von Hs.Nr. 30 bis An der Hofkirche	Straßenerneuerung	ab 2021
13	E12015016	Lövenich, Dingbuchenweg		Straßenerneuerung	ab 2021
14	E12017012	Venrath, Wickrathberger Str.		Straßenerneuerung	2021
15	E12018004	Dorferneuerung Holzweiler		Straßenerneuerung	ab 2021
16		Holzweiler, Friedrich-Gelsam-Straße		Straßenerneuerung	2023
17	E12010060	Franz-Halcour-Straße	Umsetzung B-Plan	Straßenausbau	2023
18	E12011000	Gerderath, Am Floßbach	Umsetzung B-Plan	Straßenausbau	2023
19	E12016011	Kückhoven, Zur Malter	Umsetzung B-Plan	Straßenausbau	2023
20	E12018005	Holzweiler, In der Weidwäsch	Umsetzung B-Plan	Straßenausbau	2023

**2.2 Straßenbeleuchtung**

16	E12020023	GIPCO II westlicher Teil	Luxemburger Str. - Stichstr.	Straßenbeleuchtung	seit 2020
17	E12020061	Am Hagelkreuz		Straßenbeleuchtung	2021
18	E12020062	Am Schneller		Straßenbeleuchtung	2021
19	E12020063	Gewerbestraße Süd		Straßenbeleuchtung	seit 2020
20	E12020075	Rudolf-Diesel-Str.		Straßenbeleuchtung	2021
21	E12020089	Erkelenz, Heinrich-Jansen-Weg		Straßenbeleuchtung	2022
22	T12020013	Erkelenz, Anton-Heinen-Straße		Straßenbeleuchtung	2022
23	E12020079	Erkelenz, Brabantstraße		Straßenbeleuchtung	2022
24	E12020090	Erkelenz, Koepestraße		Straßenbeleuchtung	2022
25	E12020076	Bellinghoven, Am Kapellchen		Straßenbeleuchtung	2021
26	E12020077	Tenholt, Zum Wahrenbusch		Straßenbeleuchtung	2021
27	E12024020	Tenholt, In Tenholt	In Tenholt	Straßenbeleuchtung	2022
28	E12020081	Am Bongert		Straßenbeleuchtung	seit 2020
29	E12020084	Mennekrath	Haus-Nrn: 1-6 u. 7-8c	Straßenbeleuchtung	2021
30	E12020086	Parkweg	Fußweg in Richtung Kölner Straße	Straßenbeleuchtung	2021
31	E12021008	Gerderath, Johann-Seb.-Bach-Str.		Straßenbeleuchtung	2021
32	E12021012	Gerderath, Fr.-Nekes-Straße		Straßenbeleuchtung	2021
33	E12021015	Gerderath, Weidbruchsweg		Straßenbeleuchtung	2021
34	E12021016	Gerderath, Hermann-Josef-Straße		Straßenbeleuchtung	2021
35	E12021018	Gerderath, Wachtelstraße		Straßenbeleuchtung	seit 2020
36	E12021020	Gerderath, Gendering	Haus-Nr: 11-23	Straßenbeleuchtung	2021
37	E12021021	Gerderath, Schlesierstr.	Haus-Nr: 25-31	Straßenbeleuchtung	2021
38	E12021022	Gerderath, Schlesierstr.	Haus-Nr: 2-16	Straßenbeleuchtung	2021
39	E12021023	Gerderath, Fronderath		Straßenbeleuchtung	2021
40	E12022003	Schwanenberg, Rheinweg		Straßenbeleuchtung	seit 2020
41	E12023004	Houverath, Houverather Heide	Haus-Nr: 16-23	Straßenbeleuchtung	seit 2020
42	E12024006	Granterath, Heerstraße		Straßenbeleuchtung	2021
43	E12024015	Hetzerath, Houverather Str.		Straßenbeleuchtung	seit 2020
44	E12024016	Hetzerath, Peter-Holzmann-Str.		Straßenbeleuchtung	seit 2020
45	E12024019	Granterath, Brunnenstr.	zw. Hausnr: 10 b. Oststraße	Straßenbeleuchtung	2021
46	E12023006	Golkrath, Terreicken	Rückbau Freileitung	Straßenbeleuchtung	2022
47	E12025007	Lövenich, Am Lerchenpfad	von Hs.Nr. 30 bis An der Hofkirche	Straßenbeleuchtung	2021
48	E12025014	Lövenich, Schweizerstr.		Straßenbeleuchtung	2021
49	E12025015	Lövenich, St.-Michaelis-Weg		Straßenbeleuchtung	seit 2020

Straßen- und Wegekonzept Stadt Erkelenz gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz NRW ab 2021

Stand: Fortschreibung Dezember 2022

50	E12029000	Lövenich, Gebmannsweg		Straßenbeleuchtung	seit 2020
51	E12025017	Lövenich, Am Lerchenpfad	von Dingbuchenweg b. Körrenziger Str.	Straßenbeleuchtung	seit 2020
52	E12025019	Lövenich, An der Hofkirche		Straßenbeleuchtung	2021
53	E12025023	Lövenich, Hauptstr.		Straßenbeleuchtung	seit 2020
54	E12025025	Lövenich, Stettenerberg		Straßenbeleuchtung	2021
55	E12025026	Katzem, Rainer-Langen-Weg		Straßenbeleuchtung	2021
56	E12027004	Venrath, Wickrathberger Str.		Straßenbeleuchtung	2021
57	E12027009	Wockerath, In Wockerath		Straßenbeleuchtung	2021
58	E12027010	Wockerath, Kölner Heerweg		Straßenbeleuchtung	2021
59	E12027011	Venrath, Am Westend		Straßenbeleuchtung	2021
60	E12027012	Kaulhausen	komplett	Straßenbeleuchtung	seit 2020
61	E12028001	Holzweiler, Am Berg		Straßenbeleuchtung	2021
62	E12028003	Holzweiler, Im Grünfeld		Straßenbeleuchtung	seit 2020
63	E12028004	Holzweiler, Aschenhütte		Straßenbeleuchtung	2021
64	E12028005	Holzweiler, Landstraße	Ortseingang bis Ecke Im Grünfeld	Straßenbeleuchtung	seit 2020
65	E12028006	Holzweiler, Weyer Weg	bis Ecke Seilerweg	Straßenbeleuchtung	seit 2020
66	E12028007	Holzweiler, Schützenweg		Straßenbeleuchtung	seit 2020
67	E12028008	Holzweiler, In der Weidwäsch		Straßenbeleuchtung	2021
68	E12028009	Holzweiler, Klosterstraße		Straßenbeleuchtung	2021
69	E12028010	Holzweiler, Hellenstr.		Straßenbeleuchtung	2021
70	E12028011	Holzweiler, Seilerweg	Haus-Nr: 12 b. 16b	Straßenbeleuchtung	2021
71	E12028012	Holzweiler, Seilerweg	Haus-Nr: 2 b. 22	Straßenbeleuchtung	2021
72	E12028013	Holzweiler, Niederstr.	Weyerweg b. Kirche	Straßenbeleuchtung	2021
73	E12028014	Holzweiler, Landstraße	Ecke Im Grünfeld bis Holzweilermarkt	Straßenbeleuchtung	2021
74	E12028015	Holzweiler, Kofferer Str.		Straßenbeleuchtung	2021
75	E12028016	Holzweiler, Holzweilermarkt		Straßenbeleuchtung	2021
76	E12028017	Holzweiler, Brüderstraße		Straßenbeleuchtung	2021
77	E12028018	Holzweiler, Landstraße	(Klosterstraße alt)	Straßenbeleuchtung	2022
78	E12022019	Holzweiler, Landstraße	Holzweilermarkt bis Ortsausgang	Straßenbeleuchtung	2022
79	E12028020	Holzweiler, Titzerstraße		Straßenbeleuchtung	2022
80		Holzweiler, Friedrich-Gelsam-Straße		Straßenbeleuchtung	2023
81		Holzweiler, In der Weiwäsch	Umsetzung B-Plan	Straßenbeleuchtung	2023
82	E12020087	Franz-Halcour-Straße	Umsetzung B-Plan	Straßenbeleuchtung	2023
83	E12029000	Gerderath, Am Floßbach	Umsetzung B-Plan	Straßenbeleuchtung	2023
84	E12026004	Kückhoven, Zur Malter	Umsetzung B-Plan	Straßenbeleuchtung	2023
85	E12029000	Alle Stadtteile-öffentl. Straßenbeleuchtung < 10.000 €		Straßenbeleuchtung	2023